



Mindestanforderungen an die Beschaffung

GMP+ BA 10

Fassung DE: 27. Juni 2019

GMP+ Feed Certification scheme



Revisionsinformationen zu diesem Dokument

Revisions- Nr./ Datum der Genehmigung	Änderung	Bezieht sich auf	Implementie- rung	
0.0 / 09.2010	Vorherige Fassungen lassen sich unter Revisionsinformationen zu Rate ziehen.		01.01.2011	
0.1 / 03.2010			01.07.2010	
0.2 / 07.2010			09.07.2010	
0.3 / 09.2010			05.08.2010	
0.4 / 07.2011			14.07.2011	
0.4 / 09.2011			27.09.2011	
0.4 / 09.2011			01.01.2012	
0.5 / 11.2012			01.03.2013	
0.6 / 01.2014				01.04.2013
1.0 /06.2014		Redaktionelle Änderungen: Alle redaktionellen Änderungen werden in ein Factsheet aufgenommen.	Gesamtes Dokument	01.10.2014
	Zugelassene Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeuger sind entfernt worden. Torwächterprotokolle für landwirtschaftliche Erzeuger sind anzuwenden.		01.10.2015	
	GMP+ B6 wird zum 31.12.2015 als Bestandteil des <i>Feed Certification scheme</i> aufgehoben.	3	01.10.2014	
	Das Torwächterprotokoll für die Beschaffung unbearbeiteter Agrarerzeugnisse bei Landwirten wurde angepasst.	Anlage 4	01.10.2015	
	Torwächterprotokoll für (ehemalige) Lebensmittel wurde hinzugefügt.	Anlage 6	01.01.2015	
	Torwächterprotokoll für den Transport wurde angepasst.	Anlage 9	01.10.2014	
	Torwächterprotokoll für Lagerungs- und Umschlagdienstleistungen wurde hinzugefügt.	Anlage 10	01.01.2016	
	Gegenseitige Anerkennung von GTP, EFISC und Gafta wurde implementiert.	3.4.1/ Anlage 1	01.10.2014	
	Beschaffungsanforderungen an mineralische Einzelfuttermittel wurden angepasst.	3.4.1	01.10.2014	
1.1 / 06-2014	Umbenennen GMP+ BA1 <i>Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel</i>	Gesamtes Dokument	01.01.2015	
2.0 / 11-2015	Frankreich ist in der Liste mit A-Ländern inbegriffen.	Anlage 9	01.01.2017	
	Redaktionelle Berichtigung der Tabelle.	Anlage 9 5.1	01.01.2017	
	Erläuterung, dass es sich beim dem Zeitraum von 90 Tagen auch um 90 nicht aufeinander folgende Tage handeln kann.	Anlage 9 3	01.04.2016	
3.0 / 09-2016	Das Torwächterprotokoll für die Beschaffung unbearbeiteter agrarischer Erzeugnisse vom landwirtschaftlichen Erzeuger gilt auch für die Beschaffung von Heu und Stroh bei einem Erzeuger mit eigener Erzeugung.	Anlage 4	01.03.2017	
	Durch die Änderung von Anlage 4 ist Anlage 8 obsolet geworden, diese wird denn auch gestrichen.	Anlage 8	01.03.2017	
	Torwächterprotokoll für den Transport von Heu und Stroh: - Die Liste mit A-Ländern greift nicht. - Die Inspektion hinsichtlich der Frage, ob der Frachtraum sauber und trocken ist, kann an der Ladestelle durchgeführt werden.	Anlage 9 A 5.2	01.03.2017	
	Torwächterprotokoll für die Binnenschifffahrt wurde hinzugefügt.	Anlage 9 Abschnitt B	01.03.2017	

Mindestanforderungen an die Beschaffung - BA 10

Revisions- Nr./ Datum der Genehmigung	Änderung	Bezieht sich auf	Implementie- rung
3.1 / 03-2017	Korrektur in „Befrachtungsleistungen“ Korrektur in Übersetzung nach „Flachpritsche“	3.8 Anlage 9 A 5.2	
4.0 / 05-2018	Hinzufügung Zusatzanforderungen FAMI-QS	3	01.07.2018
	Implementierung der gegenseitigen Anerken- nung mit AMA-Marketing (pastus+).	3	01.07.2018
	Implementierung der gegenseitigen Anerken- nung mit OQULIM (OQUALIM-RCNA).	3	01.07.2018
	Änderung der Anforderungen an die Inan- spruchnahme von Laboren. Diese Änderung hängt mit der Einführung registrierter Labore zusammen.	3.9	01.07.2019
	Entfernung Italiens aus der Liste mit ursprüngli- chen Herkunftsländern.	Anlage 5	01.10.2018
	Anpassung von Monitoringparametern. Hinzufügung eines Verweises auf GMP+ BA10 Abschnitt 3.9 im Zusammenhang mit geänderten Anforderungen an die Inanspruchnahme von Laboren.		01.07.2019
	Aktualisierung Definitionen und Anwendungs- bereich. Anpassung beziehungsweise Verdeutlichung der Anforderungen an Lieferantenbewertung, Probenahme und Überwachung, Wittness-Au- dit und Weiterverkauf	Anlage 6	01.10.2018
	Diverse redaktionelle Änderungen. Leichte Erhöhung des max. FFA-Gehalts.	Anlage 7	01.07.2018
	Hinzufügung eines Verweises auf GMP+ BA10 Abschnitt 3.9 im Zusammenhang mit geänderten Anforderungen an die Inanspruchnahme von Laboren.		01.07.2019
5.0 / 03-2019	<p>Irrtümlicherweise war zur Beschaffung von Zu- satzstoffen das <i>FAMI-QS-Zulassungsschreiben</i> angegeben worden.</p> <p>GTAS wird als akzeptiertes Schema gelöscht.</p> <p>Verwendung externer Frachträume mit dem Status „Nur für Lebensmittel“ hinzugefügt.</p> <p>Anlage 6: Anlage 2 FSDS wurde in GMP+ D2.6 <i>Unterstützende Dokumente zur spezifischen GMP+-Anwendung</i> verlegt.</p> <p>Anlage zum Torwächterprotokoll für den Trans- port von Heu und Stroh (Anlage 9: Torwächter- protokoll für den Transport) wurde in GMP+ D2.6 <i>Unterstützende Dokumente zur spezifi- schen GMP+-Anwendung</i> verlegt.</p> <p>Die gegenseitige Anerkennung mit OQUALIM (OQUALIM-RCNA) wurde angepasst.</p>	<p>3.3</p> <p>3.4/3.6/3.7 Annex 1</p> <p>3.7</p> <p>Anlage 6</p> <p>Anlage 9</p> <p>3</p>	01.04.2019

Revisions- Nr./ Datum der Genehmigung	Änderung	Bezieht sich auf	Implementie- rung
6.0 / 06-2019	Änderung der Anforderungen an Laborun- tersuchungen auf kritische Kontaminan- ten.	3.9	01.07.2019
7.0 / 06-2019	Anlage 4: Einführung der Möglichkeit der Durchführung eines Benchmarkverfah- rens.	Anlage 4	27.06.2019

Redaktioneller Hinweis:

Sämtliche Änderungen in dieser Fassung des Dokuments sind hervorgehoben.

Sie können die

- neuen Textabschnitte bzw.
- ~~alten Textabschnitte~~

wie hier oben angegeben erkennen.

Die Teilnehmer müssen die Änderungen spätestens bis zum äußersten Implementie-
rungsdatum einführen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	6
1.1	ALLGEMEINES	6
1.2	AUFBAU DES GMP+ FEED CERTIFICATION SCHEME	7
2	NÄHERE ANFORDERUNGEN AN DIE BESCHAFFUNG	8
3	ÜBERSICHT ÜBER GMP+-ZERTIFIKATE UND GLEICHWERTIGE ZERTIFIKATE... 9	
3.1	BESCHAFFUNG VON MISCHFUTTERMITTELN UND HALBFABRIKATEN.....	9
3.2	BESCHAFFUNG VON VORMISCHUNGEN.....	9
3.3	BESCHAFFUNG VON ZUSATZSTOFFEN	10
3.4	BESCHAFFUNG VON EINZELFUTTERMITTELN	11
3.4.1	<i>Allgemeines</i>	<i>11</i>
3.4.2	<i>Beschaffung von Einzelfuttermitteln bei Unternehmen mit speziellen Zertifikaten.....</i>	<i>13</i>
3.5	BESCHAFFUNG VON FUTTERMITTEL VON NICHT ZERTIFIZIERTEN LIEFERANTEN.....	13
3.6	BESCHAFFUNG VON LAGERUNGS- UND UMSCHLAGDIENSTLEISTUNGEN	14
3.7	BESCHAFFUNG VON TRANSPORTEN	14
3.8	BESCHAFFUNG VON BEFRACHTUNGSDIENSTLEISTUNGEN	15
3.9	LABORATORIUMTESTS	16
3.10	BESCHAFFUNG ANDERER DIENSTLEISTUNGEN.....	17
	ANLAGE 2: ZUSATZANFORDERUNGEN AN UFAS / TASCC / FEMAS.....	18
	ANLAGE 3: TORWÄCHTERPROTOKOLL FÜR DIE BESCHAFFUNG VON ZUSATZSTOFFEN	19
	ANLAGE 4: TORWÄCHTERPROTOKOLL FÜR DIE BESCHAFFUNG UNBEARBEITETER AGRARERZEUGNISSE BEIM LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGER / ERFASSER MIT EIGENER ERZEUGUNG	20
	ANLAGE 5: TORWÄCHTERPROTOKOLL FÜR DIE BESCHAFFUNG VON UNBEARBEITETEM GETREIDE, SAAT UND UNBEARBEITETEN HÜLSENFRÜCHTEN	23
	ANLAGE 6: TORWÄCHTERPROTOKOLL FÜR DIE BESCHAFFUNG VON (EHMALIGEN) LEBENSMITTELN	30
	ANLAGE 7: TORWÄCHTERPROTOKOLL FÜR DIE BESCHAFFUNG VON GMQ-PALMÖL.....	38
	ANLAGE 9: TORWÄCHTERPROTOKOLL FÜR DEN TRANSPORT.....	42
	ANLAGE 10 : TORWÄCHTERPROTOKOLL FÜR LAGERUNGS- UND UMSCHLAGDIENSTLEISTUNGEN.....	48

1 EINFÜHRUNG

1.1 Allgemeines

Das *GMP+ Feed Certification scheme* ist im Jahr 1992 von der niederländischen Futtermittelindustrie als Antwort auf diverse mehr oder weniger schwere Zwischenfälle mit Verunreinigungen in Einzelfuttermitteln initiiert und entwickelt worden. Es war zunächst nur als nationales System konzipiert worden, hat sich jedoch zu einem internationalen System entwickelt, das von GMP+ International in Zusammenarbeit mit diversen internationalen interessierten Parteien verwaltet wird.

Obwohl das *GMP+ Feed Certification scheme* aus der Perspektive der Unbedenklichkeit von Futtermitteln entstanden ist, wurde im Jahr 2013 der erste Standard für Futtermittelnachhaltigkeit veröffentlicht. Zu diesem Zweck sind zwei Module entwickelt worden: *GMP+ Feed Safety Assurance* (das sich auf die Futtermittelsicherheit konzentriert) und *GMP+ Feed Responsibility Assurance* (das auf nachhaltige Futtermittel abzielt).

GMP+ Feed Safety Assurance ist ein vollständiges Modul mit Normen zur Gewährleistung unbedenklicher Futtermittel auf allen Stufen der Futtermittelkette. Die nachweisliche Gewährleistung der Futtermittelsicherheit ist in vielen Ländern und Märkten eine unabdingliche Voraussetzung für den Verkauf in der Futtermittelbranche, und die Teilnahme am GMP+ FSA Modul kann dafür als ausgezeichnetes Instrument dienen. Auf der Grundlage der Bedürfnisse aus der Praxis sind diverse Komponenten in den GMP+-FSA-Normen integriert worden, etwa die Anforderungen an ein „feed safety management system“ (Sicherheitsmanagementsystem für Futtermittel) und an die Anwendung von HACCP-Prinzipien sowie Elemente wie die Rückverfolgbarkeit, die Überwachung, das Programm mit Grundbedingungen, der Kettenansatz und das Early Warning System.

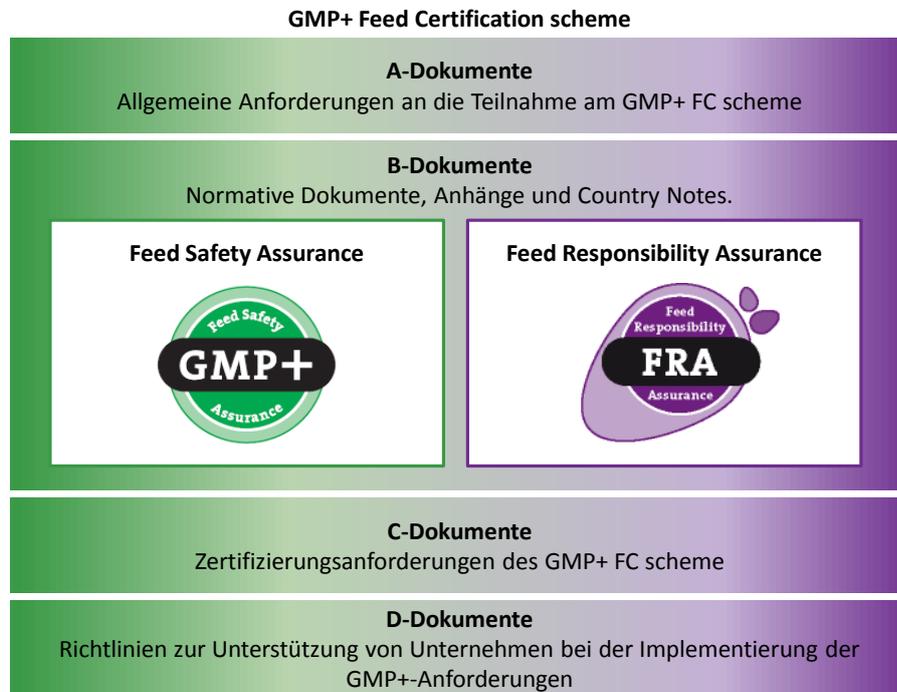
Mit der Entwicklung des „GMP+ Feed Responsibility Assurance“-Moduls entspricht GMP+ International den Bedürfnissen der GMP+-Teilnehmer. Von der Futtermittelwirtschaft wird gefordert, dass sie auf verantwortungsvolle Art und Weise arbeitet. Dies betrifft beispielsweise die Beschaffung von Erzeugnissen wie Soja und Fischmehl, die mit Respekt gegenüber Menschen, Tieren und der Umwelt hergestellt und vertrieben werden sollen. Zum Nachweis eines nachhaltigen Herstellungsprozesses und Handels kann ein Unternehmen eine Zertifizierung für die *GMP+ Feed Responsibility Assurance* beantragen. GMP+ International wird dem Bedürfnis aus dem Markt mit Hilfe einer unabhängigen Zertifizierung gerecht.

Gemeinsam mit den GMP+-Partnern definiert GMP+ International auf transparente Art und Weise Anforderungen im *Feed Certification scheme*. Zertifizierungsstellen sind in der Lage, die GMP+-Zertifizierung auf unabhängige Art und Weise durchzuführen.

GMP+ International unterstützt die GMP+-Teilnehmer mit praktischen und nützlichen Informationen. Dies erfolgt mit Hilfe einer Reihe von Leitfäden sowie mit Hilfe von Datenbanken, Rundschreiben, Fragen- und Antwortenkatalogen und Seminaren.

1.2 Aufbau des GMP+ Feed Certification scheme

Die Dokumente innerhalb des *GMP+ Feed Certification scheme* gliedern sich in eine Reihe Serien. Die nächste Seite enthält eine schematische Wiedergabe des Inhalts des *GMP+ Feed Certification scheme*:



Alle diese Dokumente sind auf der Internetseite von GMP+ International (www.gmpplus.org) zu finden.

Das vorliegende Dokument wird als Standard GMP+ BA10 *Mindestanforderungen an die Beschaffung* bezeichnet und gehört zum *GMP+ FSA Modul*.

2 Nähere Anforderungen an die Beschaffung¹

In diversen Standards des *GMP+ FSA scheme* ist festgelegt, dass ein Teilnehmer Erzeugnisse oder Dienstleistungen beschaffen darf, sofern diese

- a. unter ein GMP+-Zertifikat fallen, oder
- b. unter ein als gleichwertig erklärtes Zertifikat fallen.

Außerdem können gewisse Futtermittel nach dem so genannten Torwächterprinzip bezogen werden.

In diesem Anhang werden die näheren Bedingungen für die obigen Möglichkeiten erläutert.

Die nachstehende Tabelle enthält je zu beschaffendem Erzeugnis oder zu beschaffender Dienstleistung die erforderlichen GMP+-Zertifikate und gleichwertigen Zertifikate nebst den ggf. geltenden Zusatzanforderungen.

Diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen dürfen ausschließlich beschafft werden, wenn

- a. das angegebene Zertifikat vorhanden ist und
- b. eine Konformität mit den Zusatzanforderungen vorliegt.

Eine Reihe Erzeugnisse und Dienstleistungen ist nicht in der Tabelle aufgeführt. Diese Erzeugnisse und Dienstleistungen können von einem nach GMP+ FSA zertifizierten Teilnehmer beschafft werden, sofern der Teilnehmer selbst eine sich auf den HACCP-Grundsätzen stützende Risikobewertung durchführt und auf der Grundlage dieser Risikobewertung und der Art der Qualitätssicherung beim Lieferanten eine Lieferantenauswahl vornimmt und seine (Eingangs-) Kontrollen darauf abstimmt.

¹ Es handelt sich hier um die Beschaffung durch einen Teilnehmer am GMP+ FSA Modul.

3 Übersicht über GMP+-Zertifikate und gleichwertige Zertifikate

3.1 Beschaffung von Mischfuttermitteln und Halbfabrikaten

Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
GMP+ B1 - Herstellung von Mischfuttermitteln GMP+ B1 - Handel mit Mischfuttermitteln GMP+ B3 - Handel mit Mischfuttermitteln	
FCA ² -BC-02 - MP, Herstellung von Mischfuttermitteln FCA-BC-03 - MH, Handel mit Mischfuttermitteln	
QS-zertifizierte Mischfutterhersteller QS-zertifizierte Mischfutterhändler	Das QS-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.
UFAS Compound feed UFAS Merchants - Handel mit Mischfuttermitteln	Siehe Anlage 2.
FAMI-QS – Herstellung spezieller Ergänzungsfuttermittel FAMI-QS – Herstellung spezieller Diätfuttermittel FAMI-QS – Handel mit speziellen Ergänzungsfuttermitteln FAMI-QS – Handel mit speziellen Diätfuttermitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Erzeugnisse sind nicht zum Ersatz von Basalfuttermitteln gedacht. • Zu dem FAMI-QS-Zertifikat ist ein FAMI-QS-Zulassungsschreiben für den Anwendungsbereich erforderlich.
Nach OQUALIM-RCNA zertifizierte Mischfutterhersteller Nach OQUALIM-RCNA zertifizierte Mischfuttermittelvertrieber / -händler	Das Oqualim-Unternehmen ist gemäß OQUALIM-Anhang 1 „Anforderungen an die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen“ zertifiziert.
pastus+-zertifizierte Mischfutterhersteller pastus+-zertifizierte Mischfutterhändler	Das pastus+-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.

3.2 Beschaffung von Vormischungen

Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
GMP+ B1 - Herstellung von Vormischungen GMP+ B1 - Handel mit Vormischungen GMP+ B3 - Handel mit Vormischungen	
FCA -BC-02 - MP, Herstellung von Vormischungen FCA -BC-03 - VH, Handel mit Vormischungen	
FAMI-QS - Herstellung von Vormischungen FAMI-QS - Handel mit Vormischungen	

² FCA = Feed Chain Alliance (früher: Ovocom-GMP)

Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
QS-zertifizierte Vormischungshersteller QS-zertifizierte Vormischungshändler	Das QS-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.
UFAS Compound feed UFAS Merchants - Handel mit Vormischungen	Siehe Anlage 2.
Nach OQUALIM-RCNA zertifizierte Vormischungshersteller Nach OQUALIM-RCNA zertifizierte Vormischungsvertrieber / -händler	Das Oqualim-Unternehmen ist gemäß OQUALIM-Anhang 1 „Anforderungen an die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen“ zertifiziert.

3.3 Beschaffung von Zusatzstoffen

Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
GMP+ B1 - Herstellung von Zusatzstoffen GMP+ B1 - Handel mit Zusatzstoffen GMP+ B2 - Herstellung von Zusatzstoffen GMP+ B3 - Handel mit Zusatzstoffen	
FCA -BC-02 - TP, Herstellung von Zusatzstoffen FCA -BC-03 - TH, Handel mit Zusatzstoffen	
FAMI-QS - Herstellung von Zusatzstoffen FAMI-QS - Handel mit Zusatzstoffen	
UFAS Merchants – Handel mit Futtermittelinhaltsstoffen FEMAS Core Standard FEMAS Intermediate Supplier	
QS-zertifizierte Zusatzstoffhersteller QS-zertifizierte Zusatzstoffhändler	Das QS-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.
Nach OQUALIM-RCNA zertifizierte Zusatzstoffvertrieber / -händler	Bei dem Oqualim-Unternehmen handelt es sich um: <ul style="list-style-type: none"> einen gemäß OQUALIM-Anhang 1 „Anforderungen an die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen“ zertifizierten Hersteller oder Vertrieber von Mischfuttermitteln oder Vormischungen oder das Unternehmen gehört zu einer Gruppe von Unternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen im obigen Sinne zertifiziert ist.
Siehe auch Abschnitt 3.5 Beschaffung von Futtermitteln und sonstigen Erzeugnissen von nicht zertifizierten Lieferanten.	

3.4 Beschaffung von Einzelfuttermitteln

3.4.1 Allgemeines

Der GMP+-Teilnehmer hat zu verifizieren und nachzuweisen, dass:

- in der GMP+ *FSP-Produktliste* oder, sofern die Beschaffung bei QS-zertifizierten Unternehmen erfolgt, in der *Positivliste für Einzelfuttermittel*, eine generische Risikobewertung enthalten ist. Sofern das Erzeugnis ausschließlich in der *Positivliste für Einzelfuttermittel* gelistet ist, ist der Weiterverkauf nicht gestattet.
- Sollte der Name des ursprünglichen Herstellers in der *FSP-Produktliste* zu einem mineralischen Einzelfuttermittel aufgeführt sein, darf das betreffende Einzelfuttermittel nur bezogen werden, sofern es von dem in der Liste genannten Hersteller hergestellt worden ist. Der Hersteller hat nach einem der nachstehenden Systeme zertifiziert zu sein.

Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
GMP+ B1 - Herstellung von Einzelfuttermitteln GMP+ B1 - Handel mit Einzelfuttermitteln GMP+ B2 - Herstellung von Einzelfuttermitteln GMP+ B3 - Handel mit Einzelfuttermitteln	
FCA -BC-02 - GP, Herstellung von Einzelfuttermitteln FCA -BC-03 - GH, Handel mit Einzelfuttermitteln	
QS-zertifizierte Einzelfuttermittelhersteller QS-zertifizierte Einzelfuttermittelhändler	Das QS-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.
FEMAS Core Standard FEMAS Intermediate Supplier UFAS Merchants – Handel mit Futtermittelinhaltsstoffen	Siehe Anlage 2
IFSA Standard for the Production of Feed Ingredients (IFSA)	Der Transport zum GMP+-zertifizierten Unternehmen erfolgt unter einem GMP+-Transportzertifikat (oder einem für gleichwertig erklärten Transportzertifikat).
EFISC–GTP <ul style="list-style-type: none"> • Handel mit und Erfassung von Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs. 	
FAMI-QS – Herstellung funktioneller Futtermittelinhaltsstoffe FAMI-QS – Handel mit funktionellen Futtermittelinhaltsstoffen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Diese Einzelfuttermittel (functional feed ingredients) dienen nicht zur Deckung der Grundbedürfnisse in der Tierernährung.</i> • <i>Zu dem FAMI-QS-Zertifikat ist ein FAMI-QS-Zulassungsschreiben („letter op approval“) für den Anwendungsbereich erforderlich.</i> • <i>Diese Erzeugnisse müssen in der GMP+ FSP-Produktliste registriert sein.</i>
EFISC-GTP <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugnisse aus der Industrie zum Pressen von Ölsaaten und der Raffination von Pflanzenölen • Erzeugnisse aus der Stärke-Industrie 	

Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbe- reiche	Zusatzanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> Glycerin (roh und raffiniert) aus der Herstellung von Biodiesel 	
pastus+-zertifizierte Einzelfuttermittelhersteller pastus+-zertifizierte Einzelfuttermittelhändler	Das pastus+-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.
Nach OQUALIM-RCNA zertifizierte Futtermittelver- treiber / -händler	Bei dem Oqualim-Unternehmen handelt es sich um: <ul style="list-style-type: none"> einen gemäß OQUALIM-Anhang 1 „Anforderungen an die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen“ zertifizierten Hersteller oder Vertreiber von Mischfuttermitteln oder Vormischungen oder das Unternehmen gehört zu einer Gruppe von Unternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen im obigen Sinne zertifiziert ist.
OQUALIM-RCNA – Bearbeitung Einzelfuttermitteln	Bei dem Oqualim-Unternehmen handelt es sich um: <ul style="list-style-type: none"> einen gemäß OQUALIM-Anhang 1 „Anforderungen an die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen“ zertifizierten Hersteller von Mischfuttermitteln.
Siehe auch 3.4.2 Beschaffung von Einzelfuttermitteln bei Unternehmen mit speziellen Zertifikaten. Siehe auch Abschnitt 3.5 Beschaffung von Futtermitteln und sonstigen Erzeugnissen von nicht zertifizierten Lieferanten.	

3.4.2 Beschaffung von Einzelfuttermitteln bei Unternehmen mit speziellen Zertifikaten

Manche Einzelfuttermittel können auch von einem Unternehmen mit einem speziellen Zertifikat bezogen werden. Dabei gilt Folgendes:

Einzelfuttermittel	Zugelassene Zertifikate / Sonderbedingungen
Feldfrüchte (Getreide, (Öl-) Saat und Hülsenfrüchte)	Zertifikat gemäß der Charte Sécurité Alimentaire (Certification CSA) TASC Merchants (Handel mit ganzen, unbearbeiteten Feldfrüchten zur Verwendung in Lebens- und Futtermitteln) <i>Hinweis: siehe Anlage 2</i> QS-Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion Das QS-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.
Bäckerei-Restprodukte	Zertifikate gemäß dem <i>Hygiëncode voor de Brood- en Banketbakkerij</i> (Hygienekodex für die Brot- und Konditoreibäckerei) einschließlich Erweiterung um Modul für Futtermittel (Nederlands Bakkerij Centrum/ISACert)
Ausgemusterte Speisekartoffeln	Zertifikat gemäß dem <i>NAO Hygiëncode kleinverpakkers van ongeschilde aardappelen</i> (NAO-Hygienekodex für Kleinverpacker von ungeschälten Kartoffeln) (Nederlandse Aardappel Organisatie – NAO)
Käsemolke aus Rohmilch	Die Landwirte haben in der Liste zugelassener Bauernhöfe enthalten zu sein, die sich finden lässt unter www.boerenkaas.nl .

3.5 Beschaffung von Futtermittel von nicht zertifizierten Lieferanten

Gewisse Futtermittel können auch von einem nicht zertifizierten Unternehmen bezogen werden, sofern dieses eine Reihe Zusatzanforderungen erfüllt. Dabei gilt Folgendes:

Futtermittel / Erzeugnisse	Spezielle Anforderungen
Zusatzstoffe und Siliermittel	<ul style="list-style-type: none"> • Zusatzstoffe dürfen nach dem so genannten Torwächterprinzip von Unternehmen bezogen werden, die nicht nach einer der erwähnten Normen zertifiziert sind. Siehe Anlage 3 des vorliegenden Anhangs (GMP+ BA10 <i>Mindestanforderungen an die Beschaffung</i>) • Siliermittel dürfen von nicht zertifizierten Lieferanten bezogen werden. Es dürfen ausschließlich behördlich zugelassene Siliermittel verwendet werden.
Direkt vom landwirtschaftlichen Erzeuger stammende unverarbeitete Agrarerzeugnisse	Diese Erzeugnisse dürfen unter bestimmten Zusatzanforderungen direkt von landwirtschaftlichen Erzeugern bezogen werden, die nicht nach einer der erwähnten Normen zertifiziert sind. Siehe dazu Anlage 4 zum vorliegenden Dokument.
Getreide, Saat und Hülsenfrüchte (unbearbeitet)	Siehe Anlage 5 für die Beschaffung von unbearbeitetem Getreide, Saat und unbearbeiteten Hülsenfrüchten

Futtermittel / Erzeugnisse	Spezielle Anforderungen
Interventionsgetreide	Siehe Anlage 5 für die Beschaffung von unbearbeitetem Getreide, Saat und unbearbeiteten Hülsenfrüchten
(Ehemalige) Lebensmittel	Siehe Anlage 6 für die Beschaffung von (ehemaligen) Lebensmitteln.
Palmöl	Siehe Anhang 7 für die Beschaffung von Palmöl.
Molkereiprodukte (Lebensmittelqualität)	Das Erzeugnis wird unter VO. (EG) Nr. 853/2004 (ehemals Richtlinie 92/46/EG) geliefert.
Magermilchpulver aus Interventionsbeständen	-

3.6 Beschaffung von Lagerungs- und Umschlagdienstleistungen

Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
GMP+ B1 - Lagerung und Umschlag von Futtermitteln GMP+ B3 - Lagerung und Umschlag von Futtermitteln	
FCA -BC-06 - Lagerung und Umschlag von Futtermitteln	
TASCC Storage	
EFISC-GTP - Lagerung von Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs	
QS-zertifizierte Unternehmen - Lagerung und Umschlag	Das QS-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.
pastus+-zertifizierte Unternehmen – Lagerung und Umschlag	Das pastus+-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.
Siehe auch Anlage 10 des vorliegenden Dokuments für die Beschaffung von Lagerungsdienstleistungen unter Torwächterbedingungen.	

3.7 Beschaffung von Transporten

Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
GMP+ B4 - Transport von Futtermitteln, Straßentransport GMP+ B4.3 - Transport von Futtermitteln, Binnenschiffahrtstransporte	
FCA -BC-05 - TVWE, Straßentransport von Futtermitteln FCA -BC-08 - Hygienekodex für die Binnenschiffahrt	
TASCC Road Haulage - Straßentransport	Siehe Anlage 2
Qualimat Straßentransport	
QS-zertifizierte Unternehmen - Straßentransport	Das QS-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank

Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
	unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.
EFISC-GTP Transport von Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs	Ausschließlich in Kombination mit EFISC-GTP, Anwendungsbereich Handel, zugelassen.
pastus+-zertifizierte Unternehmen - Straßentransport	Das pastus+-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.
<ul style="list-style-type: none"> • Ein externer Transporteur für den Straßentransport verpackter Erzeugnisse (einschließlich verplombter Ladeeinheiten) braucht über keine GMP+-Zertifizierung zu verfügen, diesbezüglich gilt mithin eine Ausnahme im Hinblick auf den verpflichteten GMP+-zertifizierten Transport. Verplombte Ladeeinheiten können in diesem Falle niemals Eigentum des Transporteurs sein oder von diesem gemietet worden sein. • Sofern für den Transport pflanzlicher Lebensmittel³ zu einem Futtermittelunternehmen Frachträume mit dem Status „Nur für Lebensmittel“ verwendet werden, braucht der fragliche externe Transporteur nicht nach GMP+ zertifiziert zu sein. Solche Frachträume müssen auf eine deutlich sichtbare und nicht entfernbare Art und Weise mit dem Hinweis gekennzeichnet sein, dass sie ausschließlich für den Transport von Lebensmitteln verwendet werden. Frachträume mit der Kennzeichnung „Nur für Lebensmittel“ müssen über eine Zertifizierung gesichert sein, in der auch die Anwendung der HACCP-Grundsätze festgelegt ist. 	
Siehe auch Anlage 9 des vorliegenden Dokuments für die Beschaffung von Transportdienstleistungen unter Torwächterbedingungen.	

3.8 Beschaffung von Befrachtungsdienstleistungen

Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
GMP+ B4 - Befrachtung von Binnenschiffahrtstransporten	
GMP+ B4 - Befrachtung von Küstenschiffahrtstransporten	
GMP+ B4 - Befrachtung von Straßentransporten	
GMP+ B4 - Befrachtung von Schienentransporten	
GMP+ B4 - Befrachtung von Seeschiffahrtstransporten	
FCA -BC-07 - TVM, Befrachtung bei Seeschiffahrtstransporten von Futtermitteln	
FCA -BC-06 - TVM, Befrachtung bei Binnenschiffahrts-transporten von Futtermitteln	
FCA -BC-09 - TVOR, Organisation des Schienentransports von Futtermitteln	
QS-zertifizierte Unternehmen mit dem Anwendungsbereich Befrachtung von Schienen-, Binnenschiffahrts- und Küstenschiffahrtstransporten.	Das QS-Unternehmen ist in der GMP+-Unternehmensdatenbank unter der Registerkarte <i>Andere Zertifizierungssysteme</i> enthalten.

³ Pflanzliche Lebensmittel sind alle pflanzlichen „Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden“ (VO (EG) Nr. 178/2002). Nebenprodukte aus der Lebensmittelindustrie fallen nicht unter diese Definition.

Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
<p>Als Ausnahme hinsichtlich der Anforderung der GMP+-zertifizierten Befrachtung, gestattet GMP+, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein externer Befrachter zur Befrachtung verpackter Erzeugnisse (einschließlich verplombter Ladeeinheiten) nicht nach GMP+ FSA oder gleichwertig zertifiziert ist • ein externer Befrachter oder der Auftraggeber eines Transports von Ölen und Fetten und diesbezüglichen Derivaten zur direkten Verarbeitung in Futtermitteln, der nachweislich unter einem FOSFA-Vertrag erfolgt und bei dem die EU-1-Liste zugelassener vorheriger Frachten verbindlich angewandt wird, von der obligatorischen Zertifizierung nach GMP B4 ausgeschlossen ist. 	

3.9 Laboriumstests

Sofern die Messung und die Überwachung mit Hilfe einer Analyse erfolgt, stellt der GMP+-Teilnehmer sicher, dass diese von einem Labor durchgeführt wird, das dafür kraft dem „GMP+ FSA“-Modul anerkannt ist. Die nachstehende Tabelle gibt an, welches Labor für welche Analyse anerkannt ist.

Analysen	Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
<p>A) Kritische Kontaminanten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aflatoxin B1 - Dioxin - Dioxinähnliche PCB - Nicht-dioxinähnliche PCB - Schwermetalle <ul style="list-style-type: none"> ○ Cadmium ○ Arsen ○ Blei ○ Quecksilber ○ Fluor 	<p>Nach GMP+ B11 Registriertes Labor oder ein Labor, das bei einer Zertifizierungsstelle eine Registrierung beantragt hat <Link> *</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Solange das registrierte GMP+-Labor für die betreffende Analyse registriert ist. • Der Einsatz eines registrierten GMP+-Labors ist mit Wirkung vom 01.07.2019 verpflichtet. • * Ein Labor, das eine Registrierung für die betreffende Analyse beantragt hat, ist bis zum 1. Januar 2020 akzeptiert.
<p>B) Sonstige Kontaminanten</p>	<p>Nach GMP+ B10 zertifiziertes Labor</p>	<p>Die betreffende Analyse muss unter den Anwendungsbereich des GMP+-B10-Zertifikats fallen.</p>
	<p>Nach ISO 17025 akkreditiertes Labor für die betreffende Analyse</p>	<p>-</p>
	<p>Nach ISO 17025 akkreditiertes Labor für eine andere Analyse als die betreffende Analyse.</p>	<p>Ausschließlich, wenn der GMP+-Teilnehmer angeben kann, weshalb es nicht</p>

Analysen	Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
	Nach ISO 9001 zertifiziertes Labor.	möglich ist, für die betreffende Analyse ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor einzusetzen. Diese Motivation hat dokumentiert zu sein.
	Anderes Qualitätssicherungssystem.	Solange das Labor Ergebnisse auf zuverlässige Art und Weise produziert und eine unabhängige dritte Partei dies positiv beurteilt hat. Ausschließlich wenn der GMP+-Teilnehmer angeben kann, weshalb es nicht möglich ist, für die betreffende Analyse ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor einzusetzen. Diese Begründung hat dokumentiert zu sein.
	TASCC Facilities Testing	-

3.10 Beschaffung anderer Dienstleistungen

Dienstleistungen	Zugelassene Zertifikate und Anwendungsbereiche	Zusatzanforderungen
Herstellung und Bearbeitung auf Vertragsgrundlage	GMP+ B1 - Herstellung von Einzelfuttermitteln GMP+ B1 - Herstellung von Zusatzstoffen GMP+ B1 - Herstellung von Vormischungen GMP+ B1 - Herstellung von Mischfuttermitteln GMP+ B2 - Herstellung von Einzelfuttermitteln GMP+ B2 - Herstellung von Zusatzstoffen	
	FCA, QS-, FEMAS-, UFAS- oder FAMI-QS-Zertifikat mit dazugehörigem Anwendungsbereich	

~~Anlage 1: Ergänzende Bedingungen zu GTAS (Gafsa)~~

ANLAGE 2: Zusatzanforderungen an UFAS / TASCC / FEMAS

Im Übereinkommen über die Austauschbarkeit zwischen dem britischen UFAS/TASCC/FEMAS System und dem *GMP+ FSA Modul* ist Folgendes vereinbart worden.

a. UFAS / FEMAS / TASCC Road Merchants

Nach GMP+ zertifizierte Unternehmen dürfen nur Einzelfuttermittel von Teilnehmern am AIC-System abnehmen, sofern zu dem Erzeugnis in der FSP Risikobewertungen eine generische Risikobewertung veröffentlicht worden ist. Entsprechend gilt, dass Mischfuttermittel ausschließlich entgegengenommen werden dürfen, sofern zu den darin verarbeiteten Einzelfuttermitteln eine Risikobewertung in der FSP Risikobewertungen enthalten ist.

b. TASCC Road Haulage

Das „TASCC Road Haulage“-Zertifikat wird innerhalb des *GMP+ FSA scheme* unter folgenden Bedingungen akzeptiert:

1. Der Transport zum GMP+-Unternehmen wird nicht von einem Transportunternehmen vorgenommen, das im Namen eines nach „TASCC-Road Haulage“ zertifizierten Unternehmens den Transport durchführt (ein sogenannter Subunternehmer), sondern einem Transportunternehmen, das selbst nach „TASCC-Road Haulage“ zertifiziert ist.
2. Das nach TASCC zertifizierte Transportunternehmen, das Erzeugnisse zu einem GMP+-Unternehmen transportiert, führt die in der International Database Transport for Feed (IDTF) festgelegten Reinigungsverfahren durch. Entsprechend wendet das nach GMP+ zertifizierte Unternehmen beim Transport von Erzeugnissen zu Teilnehmern des AIC-Systems nachweislich die Reinigungsverfahren an, die im *TASCC Code of Practice for Road Haulage of Combinable Crops and Animal Feeds* und speziell in Abschnitt H2 der *Exclusion List (Appendix 1)* und *Sensitive List (Appendix 2)* festgelegt sind.

ANLAGE 3: Torwächterprotokoll für die Beschaffung von Zusatzstoffen

Der Teilnehmer darf Zusatzstoffe von einem festen, bekannten Lieferanten beziehen oder entgegennehmen, der nicht

- a. nach GMP+ oder
- b. nach einem gemäß dem *GMP+ FSA Modul* anerkannten Standard zertifiziert ist, sofern der Teilnehmer sicherstellt, dass der Zusatzstoff, den er in die GMP+-Kette einbringt, ab dem Augenblick der Erzeugung die GMP+-Anforderungen erfüllt.

Die diesbezüglichen Anforderungen lauten wie folgt:

Allgemeines:

Der Teilnehmer darf Nicht-GMP+ Zusatzstoffe⁴ von einem festen, bekannten Lieferanten beziehen oder entgegennehmen, sofern der Teilnehmer sicherstellt, dass der Zusatzstoff, den er in die GMP+-Kette einbringt, die GMP+-Anforderungen erfüllt. Der Teilnehmer tritt faktisch als Vertreter des Lieferanten des Zusatzstoffes auf. Der Teilnehmer hat mit dem Lieferanten einen Vertrag in Bezug auf die Rechte und Pflichten im Rahmen der Gewährleistung der GMP+-Anforderungen abgeschlossen.

HACCP-Gefahrenanalyse und Dokumentation

Der Teilnehmer erstellt je Lieferant und je Zusatzstoff gemäß der Systematik des HACCP-Konzepts eine HACCP-Gefahrenanalyse, welche mindestens folgende Elemente zu enthalten hat:

- a. Spezifizierung des Zusatzstoffes einschließlich des Ursprungs und der Herstellungsweise
- b. Fließdiagramm (global/umfassend) ab der ursprünglichen Herstellung des Zusatzstoffes bis zur Ablieferung beim Torwächter. Hinweis: In der Gefahrenanalyse müssen auch alle Schritte, welche *nach* der ursprünglichen Herstellung erfolgen, worunter auch Transport, (Zwischen-) Lagerung, Neuverpackung u. dgl., aufgenommen werden
- c. Identifizierung der Gefährdungen + Risikobewertung je Verfahrensschritt
- d. Angabe der verfügbaren allgemeinen und spezifischen Lenkungsmaßnahmen in Bezug auf die identifizierten Gefahren
- e. Kontrollplan + Ergebnisse; die Mindestanforderungen an die Überwachung – sofern diese im *GMP+ FSA Modul* enthalten sind – müssen erfüllt werden
- f. die schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten (Vertrag)
- g. die Ergebnisse der Audits von oder im Namen des Teilnehmers beim Lieferanten oder Hersteller. Die Audits können durchgeführt werden von:
 1. dem Teilnehmer selbst
 2. einer dafür akkreditierten Inspektions- oder Zertifizierungsstelle im Auftrag des Teilnehmers oder Lieferanten.

Die Häufigkeit der Überwachung und der Audits hängt vom Risikoprofil des Zusatzstoffes und der Qualitätssicherung, die der Lieferant nachweislich anwendet, ab. Aus Gründen der Effizienz dürfen die Risikobewertungen diverser Zusatzstoffe, die im selben Herstellungsprozess erzeugt werden, kombiniert werden. Der Teilnehmer muss ferner eine Dokumentation erstellen, welche mindestens die oben genannten Elemente enthält. Jene Dokumentation muss Bestandteil der GMP+-Dokumentation sein und als solche gelenkt und angepasst werden.

⁴ Darunter fallen außerdem Zusatzstoffe mit einem oder mehr Trägerstoffen und/oder Verarbeitungshilfsstoffen.

ANLAGE 4: Torwächterprotokoll für die Beschaffung unbearbeiteter Agrarerzeugnisse beim landwirtschaftlichen Erzeuger / Erfasser mit eigener Erzeugung

Es handelt sich dabei um die Beschaffung unbearbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (wie Getreide, Saat und Hülsenfrüchte) für Futtermittel und deren Nebenprodukte (wie Stroh). Diese werden vom landwirtschaftlichen Erzeuger bezogen. Der Teilnehmer kann Heu und Stroh auch von einem Erfasser mit eigener Erzeugung beziehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht des Anwendungsbereichs dieses Torwächterprotokolls.

Erzeugnis	Gekauft von	Dieses TW-Protokoll ist anwendbar
Unbearbeitete agrarische Erzeugnisse, worunter Heu und Stroh	Landwirtschaftlicher Erzeuger	Ja
Unbearbeitete agrarische Erzeugnisse, worunter Heu und Stroh	Erfasser	Nein
Unbearbeitete agrarische Erzeugnisse, außer Heu und Stroh	Erfasser mit eigener Erzeugung	Nein
Heu und Stroh	Erfasser mit eigener Erzeugung	Ja

Der Erfasser mit eigener Erzeugung ist selbst ein landwirtschaftlicher Erzeuger mit eigenen Erntemaschinen und eigenen Lagereinrichtungen, der Heu/Stroh von einer Gruppe landwirtschaftlicher Erzeuger in der Gegend erfasst. Der Erfasser mit eigener Erzeugung übernimmt gemäß den Anweisungen des GMP+-Teilnehmers, der als Torwächter auftritt, die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit für das gelieferte Heu/Stroh.

Allgemeines:

Der Teilnehmer muss ein intensives Eingangskontrollprogramm durchführen, das sich auf die durchgeführte Risikobewertung und die Qualitätssicherung, die der landwirtschaftliche Erzeuger / Erfasser mit eigener Erzeugung anwendet, stützt.

Dies bedeutet unter anderem:

- a. Die Durchführung einer Risikobewertung ab der Einsaat bis zur Ernte einschließlich eventueller Bearbeitungen wie Lagerungs- und/oder Transporttätigkeiten durch den landwirtschaftlichen Erzeuger/ Erfasser mit eigener Erzeugung. Sofern sich der landwirtschaftliche Erzeuger an einem Zertifizierungssystem für landwirtschaftliche Erzeuger beteiligt, das von einer unabhängigen, nicht eigenen Zertifizierungsstelle überprüft wird, können der Umfang und die Intensität der Eingangskontrolle wahrscheinlich verringert werden. **Beispiele solcher Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeuger finden Sie in der nachstehenden Tabelle.** Eine Zertifizierungsstelle kann für landwirtschaftliche Erzeuger einen Antrag auf Durchführung eines Benchmarkverfahrens durch GMP+ International beantragen, mit dem nachgewiesen werden kann, inwieweit die Futtermittelsicherheit gewährleistet wird.

Die Ergebnisse dieses Benchmarkverfahrens werden auf der Website von GMP+ veröffentlicht (siehe Kooperation -> Anbauzertifizierungssysteme) und können vom Teilnehmer als Eingabe für die oben genannte Risikobewertung verwendet werden.

- b. Die Lenkung der Risiken muss einsichtig gemacht werden.
- c. Sofern der landwirtschaftliche Erzeuger/ Erfasser mit eigener Erzeugung die Lagerung und den Transport vergibt, darf die Vergabe jener Tätigkeiten ausschließlich an GMP+-zertifizierte Unternehmen (oder Unternehmen mit einem gleichwertigen Zertifikat) erfolgen. Eine Ausnahme kann diesbezüglich für die Vergabe des Transports an ein Lohnunternehmen gelten. Sofern der Transport durch das Lohnunternehmen
 - unter Verantwortung des landwirtschaftlichen Erzeugers/ Erfasser mit eigener Erzeugung, und
 - sofort nach der Ernte, und
 - als Bestandteil des Auftrags „Ernte einschließlich Transport zum Lager“ erfolgt, so ist das GMP+-Zertifikat für den Transport (oder gleichwertig) nicht erforderlich.

Qualitätssicherungsvereinbarung

Der Teilnehmer schließt mit dem landwirtschaftlichen Erzeuger eine Qualitätssicherungsvereinbarung / Erfasser mit eigener Erzeugung. Darin hat Folgendes geregelt zu sein:

- a. die Lenkungsmaßnahmen, die der landwirtschaftliche Erzeuger / Erfasser mit eigener Erzeugung zu ergreifen hat.
- b. Sämtliche Lieferungen unbearbeiteter agrarischer Erzeugnisse erfüllen die Anforderungen hinsichtlich Höchstwerten für unerwünschte Substanzen ⁵(z.B. hinsichtlich pflanzlichen Giftstoffen wie Colchium autumnale oder Pilzen), die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in Bezug auf Futtermittel und sie enthalten keine verbotenen Erzeugnisse wie Gülle, Urin, Pestizide, tierische Produkte oder Schlamm.
- c. Der landwirtschaftliche Erzeuger / Erfasser mit eigener Erzeugung informiert den Teilnehmer rechtzeitig in Schriftform, wenn Partien unbearbeiteter agrarischer Erzeugnisse - infolge von beispielsweise einem Zwischenfall - von den erteilten Informationen und Spezifikationen abweichen, sodass der Teilnehmer rechtzeitig Maßnahmen ergreifen und die fraglichen Partien sperren kann.
- d. Sofern sich bei einem landwirtschaftlichen Erzeuger / Erfasser mit eigener Erzeugung Änderungen ergeben, die zur Folge haben, dass das oben Stehende nicht mehr korrekt ist, muss der landwirtschaftliche Erzeuger / Erfasser mit eigener Erzeugung den Teilnehmer unverzüglich darüber informieren.

Außer dem oben Stehenden muss der Teilnehmer mindestens folgende spezifischen Anforderungen mit dem Erfasser mit eigener Erzeugung vertraglich festlegen:

- e. Sofern die Erzeugnisse auch von landwirtschaftlichen Erzeugern in der Umgebung bezogen werden, übernimmt der Erfasser mit eigener Erzeugung die Verantwortung für die Koordinierung dieser Anforderungen mit allen beteiligten landwirtschaftlichen Erzeugern. Der GMP+-Teilnehmer muss nachweislich belegen können, dass dem Erfasser mit eigener Erzeugung die Informationen zur Lenkung der Risiken zur Verfügung gestellt worden sind.

⁵ Richtlinie 2002/32/EG

- f. Von allen Partien werden Proben gezogen und aufbewahrt (Rückstellmuster), die nach einer entsprechenden Aufforderung im Falle eines Zwischenfalls zwecks Analysierung zur Verfügung stehen.

Die Kontrolle der Einhaltung muss durch den Teilnehmer oder im Namen des Teilnehmers erfolgen.

Welche landwirtschaftlichen Erzeuger/ Erfasser mit eigener Erzeugung zu kontrollieren sind, hängt von der Risikobewertung des Teilnehmers ab.

Erläuterung

Aus Effektivitätsgründen kann man sich dafür entscheiden, Gruppen aus Landwirten zu bilden, also aus landwirtschaftlichen Erzeugern, die ähnliche Einzelfuttermittel liefern.

Eine solche Gruppe kann auch als Einheit bewertet werden. Es ist wichtig, dass:

- a. spezifische Unterschiede zwischen den individuellen Einzelfuttermitteln genau untersucht werden
- b. die Herstellungs-, Aufbewahrungs- und Transportbedingungen gleichwertig sind
- c. keine wichtigen Aspekte in Bezug auf sichere Futtermittel vergessen werden.

Während des GMP+-Audits beim Teilnehmer müssen sowohl die Dokumentation der Risikoanalyse als auch die mit dem landwirtschaftlichen Erzeuger/ Erfasser mit eigener Erzeugung getroffenen Vereinbarungen in Form eines Vertrags und die diesbezügliche Kontrolle zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Beispiele von Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeuger	
Unbearbeitetes Agrarerzeugnis	Zertifizierungssystem
Speisekartoffeln, die direkt von den landwirtschaftlichen Erzeugern stammen	VVAK Modul Speisekartoffeln VVA Speisekartoffeln-Zertifikat
Industriegemüse direkt von den Erzeugern	VVAK-Modul Industriegemüse VIGEF Industriegemüse-Zertifikat
Getreide, Saat, Hülsenfrüchte und Stroh direkt von den Erzeugern	VVAK-Modul Getreide, Saat und Hülsenfrüchte
Stärkekartoffeln	VVAK-Modul Stärkekartoffeln
Zuckerrüben	VVAK-Modul Zuckerrüben
Unbearbeitete Primärerzeugnisse pflanzlichen Ursprungs direkt vom Erzeuger.	IKKB Standard für pflanzliche Primärproduktion Der Erzeuger muss gemäß der Liste mit zertifizierten Erzeugern zugelassen sein (für die Liste siehe: http://www.primaryproduction.be/index.php?id=)

ANLAGE 5: Torwächterprotokoll für die Beschaffung von unbearbeitetem Getreide, Saat und unbearbeiteten Hülsenfrüchten

1. Zielgruppe

a) Nach GMP+ zertifizierte Unternehmen, welche die in Abschnitt 2 genannten Einzelfuttermittel, die aus einem neuen oder sonstigen Herkunftsland stammen, von nicht nach GMP+ zertifizierten Unternehmen kaufen, die ihren Sitz in einem neuen oder sonstigen Herkunftsland (siehe unten) haben.

b) Nach GMP+ zertifizierte Unternehmen, die Interventionsgetreide beschaffen.

2. Einzelfuttermittel

Getreide, (Öl-) Saaten und Hülsenfrüchte in unbearbeiteter Form, sofern diese in der FSP-Produktliste enthalten sind.

3. Allgemeine Bedingungen

Wenn die vorstehend genannten Einzelfuttermittel nachweislich aus einer gänzlich GMP+-zertifizierten Kette stammen, handelt es sich um die gewünschte Situation (siehe auch unter 9). Jede Stufe (vom 1. Erfasser bis zum Endnutzer) erfüllt in dieser Situation die erforderliche Sicherung und ist dafür zertifiziert. In diesem Fall finden die Bedingungen dieses Protokolls keine Anwendung.

Wenn

- a. ein nach GMP+ zertifiziertes Unternehmen die vorstehend genannten Einzelfuttermittel, die aus einem neuen oder sonstigen Herkunftsland stammen, von einem nicht nach GMP+ zertifizierten Unternehmen kauft, das seinen Sitz in einem neuen oder sonstigen Herkunftsland (siehe folgende Tabelle) hat, oder
 - b. ein nach GMP+ zertifiziertes Unternehmen von einer nicht nach GMP+ zertifizierten Interventionsstelle Interventionsgetreide beschafft
- müssen mindestens die Anforderungen des vorliegenden Protokolls erfüllt sein.

Begriff	Erläuterung	
Herkunfts-länder	a) <i>ursprüngliche</i> Herkunftsländer: - Niederlande - Vereinigtes Kö-nigreich - Belgien - Dänemark - Luxemburg - Österreich - Deutschland - Irland - Frankreich - Griechenland - Kanada	Die betreffenden Einzelfutter-mittel können nicht auf der Grundlage dieses Protokolls aus den genannten Her-kunfts-ländern beschafft wer-den.
	b) <i>sonstige</i> Herkunftsländer: Hierbei handelt es sich um alle Länder, die nicht zu den ursprünglichen Herkunftsländern gehören.	Die betreffenden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse können auf der Grundlage dieses Protokolls bis zu einem näher festzulegenden Datum aus diesen Herkunftsländern beschafft werden.
In Bezug auf die Beschaffung von Interventionsgetreide gilt:		
	c) EU-Länder	Interventionsgetreide kann auf der Grundlage dieses Pro-tokolls bis zu einem näher festzulegenden Datum aus EU-Ländern bezogen werden.

Jedes Jahr (Ende September/Anfang Oktober) evaluiert die GMP+ International mit den interessierten Parteien, welche neuen Länder dafür in Betracht kommen, als „neues Herkunftsland“ qualifiziert zu werden, und es wird ein Enddatum für die An-wendung dieses Protokolls für jene Länder festgelegt.

Gefahrenanalyse und Partiekontrolle

Das nach GMP+ zertifizierte Unternehmen führt eine eigene Gefahrenanalyse für die vorhergehende Behandlung (Anbau, Ernte, Einsammeln, Transport) durch. Auf der Grundlage jener Gefahrenanalyse und der Garantien der vorhergehenden Stufe(n) trifft das GMP+-Unternehmen eine Lieferantenauswahl und erstellt ein Kontrollprogramm, das mindestens den Anforderungen dieses Protokolls ent-spricht. Die neuen Herkunftsländer/Lieferanten sind besonders zu beachten. My-kotoxin-Werte können sich von Saison zu Saison stark ändern und sind auf jeden Fall zu Saisonbeginn besonders zu beachten.

Hinweis: Aus den generischen Risikobewertungen, die auf der Website der GMP+ International veröffentlicht werden, geht hervor, dass sich die nachstehend genann-ten Risiken gut lenken lassen, sofern man sie mit der erforderlichen Aufmerksam-keit verfolgt:

- a. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln
- b. Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln
- c. mikrobiologische Qualität
- d. Mykotoxine
- e. Schwermetalle
- f. Dioxine und dioxinähnliche PCB

Verlader

Wenn das vorstehend genannte nach GMP+ zertifizierte Unternehmen eine Partie Einzelfuttermittel von einem nicht nach GMP+ zertifizierten Unternehmen kauft und diese FOB an einen GMP+-zertifizierten Abnehmer (= Verlader) weiterverkauft, muss jener Abnehmer (Verlader) den Verpflichtungen nachkommen, die sich aus diesem Protokoll ergeben. Der erste Käufer muss dies gegenüber seinem Abnehmer (Verlader) schriftlich kenntlich machen.

4. Häufigkeit der Untersuchung

4.1 Allgemeines

Die Überwachung hat gemäß den Anforderungen aus GMP+ BA4 *Mindestanforderungen an Inspektionen und Analysen* zu erfolgen, wobei mindestens die Anforderungen aus den folgenden Abschnitten zu erfüllen sind.

4.2 Häufigkeit der Probenentnahme und Untersuchung

Pro genannter Einheit muss eine repräsentative (End-) Probe zusammengestellt werden (spätestens bei der Beladung).

Transport	Probenentnahme	Untersuchung
Seeschiff	1 pro Raum	Jede Probe
Leichter/Küstenschiff	1 pro Leichter/Küstenschiff	Jede Probe
Zug	1 pro Zug	Jede Probe
Lkw	1 pro Lkw	Jede 20. Probe

Ab Lagerstandort – Direktlieferung an Endempfänger (vor der Beladung)

Es ist möglich, im Rahmen eines Direkttransports per Lkw oder Zug an einem Lagerstandort eine Partie zu separieren. Anschließend kann eine unabhängige Beprobungsstelle im Auftrag des Herstellers bzw. Lieferanten eine repräsentative Probe jener Partie entnehmen.

Jene Probe kann untersucht werden, und die Ergebnisse der Probe werden als repräsentativ für die diesbezügliche Partie betrachtet. Anschließend darf von dieser Partie eine Direktlieferung per Lkw oder Zug an den Endempfänger erfolgen.

Dabei gelten folgende Anforderungen:

- a. Bei einem Transport per Lkw darf die Partie maximal 1000 Tonnen umfassen, bei einem Transport per Schiene 5000 Tonnen.
- b. Die Partie muss am Lagerstandort in Quarantäne gehalten werden (getrennte Lagerung und identifizierbar).
- c. Dieser Standort hat derart gestaltet zu sein, dass dort repräsentative Proben (also Durchschnittsproben) gezogen werden können.

4.3 Überwachung

Parameter	Ablehnungsgrenzwert	Hinweis/Erläuterung
<p>Die Proben werden auf jeden Fall im Hinblick auf die Parameter analysiert, die nachstehend aufgelistet sind. Wenn aus der Gefahrenanalyse hervorgeht, dass andere Parameter zu beachten sind, muss auch im Hinblick darauf analysiert werden. Insbesondere die Parameter, für die ein gesetzlicher Grenzwert festgelegt wurde, sind zu beachten. Entsprechende Einzelheiten sind dem GMP+ BA1 <i>Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel</i> zu entnehmen.</p>		
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	Siehe unter anderem Richtlinie 91/414 EG und die Vo. (EG) 396/2005 sowie Ergänzungen dazu.	Die Untersuchung hat sich namentlich auf Mittel zu richten, für die im Rahmen der EU-Lebensmittelgesetzgebung oder nationalen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen ein MRL-Wert für Fleisch, Milch oder Eier festgelegt worden ist.
Schwermetalle (Arsen, Blei, Quecksilber, Cadmium)	Siehe Richtlinie 2002/32/EG oder GMP+ BA1 <i>Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel</i> .	Eine Untersuchung auf (alle) Schwermetalle ist nicht immer erforderlich. Wenn ein Schwermetall nicht in das Kontrollprogramm aufgenommen wird, ist dies anhand der Gefahrenanalyse zu begründen.
Bei künstlicher direkter Trocknung mit einem anderen Brennstoff als Gas: Analyse auf Kontamination mit toxischen Komponenten - Dioxine - Dioxinähnliche PCB - Nicht-dioxinähnliche PCB - PAK	Ziehe Vo. (EG) 2002/32 oder GMP+ BA1 <i>Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel</i> .	Die Untersuchung auf Dioxin und PCBs ist vor allem bei einer direkten Trocknung mit bestimmten Brennstoffen relevant. Vor allem Mais wird häufig getrocknet. Sofern der Torwächter über eine schriftliche Erklärung des Trocknungsunternehmens verfügt, die belegt, dass - Erdgas verwendet wird, oder - eine indirekte Trocknung zum Einsatz gelangt, kann die 100%ige Überwachung reduziert werden (gemäß HACCP / dem Basisstandard). Die gesamte Partie muss von den übrigen Partien getrennt gehalten werden, es sei denn, diese wurden überprüft und für gut befunden. Dioxin: Ein Screening mit der Calux-Methode ist ebenfalls gestattet, sofern (nach den dafür geltenden Vorschriften) weiter analysiert wird, wenn die Calux-Methode angibt, dass Grenzwerte überschritten werden.
Salmonellen	Nicht vorhanden in 25 g.	Wenn das Erzeugnis als salmonellenkritisch definiert wurde. Für eine Liste salmonellenkritischer Einzelfuttermittel siehe Protokoll P4. Zu diesem Zeitpunkt ist keins der betreffenden Einzelfuttermittel (Getreide, (Öl-) Saat oder Hülsenfrüchte) salmonellenkritisch.

Parameter	Ablehnungsgrenzwert	Hinweis/Erläuterung
HCN	Siehe Richtlinie 2002/32/EG oder BA1 <i>Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel</i>	Leinsamen
Freies Gossypol	Siehe Richtlinie 2002/32/EG oder BA1 <i>Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel</i>	Baumwollsaat
Mutterkorn	Siehe Richtlinie 2002/32/EG oder BA1 <i>Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel</i>	Weizen, Roggen und Triticale

Mykotoxine	DON ⁶	OTA	ZEA	AFLA
Sämtliches Getreide, worunter Reis	X	X	X	
Mais	X	X	X	X ⁷
Sojabohnen			X	

Andere (Öl-) Saaten und Hülsenfrüchte: auf der Grundlage der Gefahrenanalyse.

5. Verfahren zur Probenentnahme

Gemäß den „GAFTA sampling rules No. 124“. Zusätzliche Anforderungen außer jenen Vorschriften sind:

- Ort der Probenentnahme - Möglichst nah am empfangenden Frachtraum (am besten im Produktstrom).
 Anleitungen für das - Möglichst unmittelbar aus dem Ladezustrom

- Personal - Verwendung einer desinfizierten Schaufel für die Probenentnahme (Alkohol)
 - Schaufel außerhalb der Probenentnahme in einem Beutel lagern
 - Persönliche Hygiene: sterile Handschuhe verwenden
 - Zwischenzeitliche Proben werden in PE-Beuteln aufbewahrt

- Ausstattung: - Schaufel – aus rostfreiem Stahl
 - Alkohol 95 % zur Reinigung der Schaufel in der Flamme
 - Flaschen: Steriles Glas oder PET (Polyethylen-Flaschen) mit 500 CC Inhalt oder
 - Beutel: PE-Beutel mit 1,5 l Inhalt

⁶ DON= Deoxynivalenol; OTA=Ochratoxin A ; ZEN=Zearalenon; AFLA B1 = Aflatoxin

⁷ Hinweis: Neben der verpflichteten Durchführung von Überwachungsmaßnahmen je Partie gilt die Vorgabe, dass die Anforderungen des Aflatoxin-B1-Protokolls erfüllt werden müssen.

- Proben:
- Lagerung der Zwischenproben wie oben beschrieben
 - Mischen an sterilem Ort und unter sterilen Bedingungen
 - Proben in steriler Flasche oder Beutel einschicken, wie oben beschrieben
 - Hitze, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit oder Kontakt mit Geräten verhindern
 - Proben sofort verschicken

Bei der Beladung von Binnenschiffen, Küstenschiffen, Eisenbahnwaggons oder Lkws gilt außerdem:

- pro Binnenschiff, Zug, Küstenschiff mindestens 20 beliebige, mittels „Schaufeln“ von max. 1 kg entnommene Unterproben
- pro Lkw mindestens 10 beliebige, mittels „Schaufeln“ von max. 1 kg entnommene Unterproben.

Die so entnommenen Proben werden gemäß der oben beschriebenen Methode für die Probenentnahme behandelt. Ausgangspunkt ist die Entnahme einer repräsentativen Probe. Darüber hinaus gelten die Anforderungen an die Probenentnahme im *GMP+ FSA Modul* (siehe *GMP+ BA13 Mindestanforderungen zur Beprobung*).

6. Analysemethode

Die Analysen werden von einem Labor durchgeführt, das für diesen Zweck gemäß dem „GMP+ FSA“-Modul anerkannt ist. Entsprechende Einzelheiten sind Abschnitt 3.9 von *GMP+ BA10 Mindestanforderungen an die Beschaffung* zu entnehmen.

7. Korrekturmaßnahmen

Gemäß den GMP+-Anforderungen.

8. Meldung der Analyseergebnisse

Die Ergebnisse der Untersuchungen müssen mindestens einmal pro Monat in die GMP+ Monitoring database hochgeladen werden. Die Ergebnisse der Analyse müssen mit der GMP+ Community in der GMP+ Monitoring database geteilt werden.

9. Information von Abnehmern

Der, dieses Protokoll anwendende, Teilnehmer hat auf Aufforderung seinen Abnehmer über die Ergebnisse der zu der gelieferten Partie gehörenden Analysen zu informieren. Sofern sich mehrere Analysezertifikate auf eine einzige Partie (zusammengesetzte Partie) beziehen, müssen alle diese Zertifikate zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterung

Allgemeines

Im *GMP+ FSA Modul* ist als Grundanforderung festgelegt, dass Einzelfuttermittel ausschließlich von nach GMP zertifizierten Unternehmen bezogen werden dürfen. Für einige Einzelfuttermittel wurde die Möglichkeit geschaffen, diese aufgrund spezifischer Marktbedingungen von nicht nach GMP+ zertifizierten Unternehmen zu beziehen. In diesem Fall muss der Abnehmer eine Reihe von Zusatzbedingungen erfüllen. Für die Beschaffung von Getreide, (Öl-)Saaten und Hülsenfrüchten wurde ebenfalls eine Ausnahmeregelung für die Grundanforderung festgelegt (dieses Protokoll).

Anwendung

Dieses Protokoll soll bei der Beschaffung von Getreide, (Öl-)Saaten und Hülsenfrüchten aus einer nicht vollständig (GMP+-)zertifizierten Kette außerhalb der ursprünglichen Herkunftsländer angewendet werden.

- a. Dieses Protokoll findet keine Anwendung, wenn die betreffenden Einzelfuttermittel aus den so genannten ursprünglichen Herkunftsländern stammen. Die Beschaffung der betreffenden Einzelfuttermittel aus diesen Ländern muss aus einer vollständig (GMP+-) zertifizierten Kette erfolgen.
- b. Ein nach GMP+ zertifiziertes Handelsunternehmen muss – sofern der Käufer (als Verlader) das vorliegende Protokoll anwendet – alle sonstigen GMP+-Anforderungen außer den Beschaffungsanforderungen erfüllen.

Transport

Der Transport einer Partie muss, nachdem die (End-) Proben gezogen worden sind, den zutreffenden GMP+-Transportanforderungen genügen. Die folgenden GMP+-Standards wurden im Hinblick auf die Sicherung der verschiedenen Transportformen festgelegt:

- a. GMP+ B4 – Transport (*Straßen- en Schienentransport und Befrachtung*)
- b. GMP+ B4.3 – *Binnenschifffahrt*

Diese Standards sind der Website der GMP+ International zu entnehmen (www.gmpplus.org). Die GMP+-Transportanforderungen gelten für Beschaffungstätigkeiten gemäß diesem Protokoll.

ANLAGE 6: Torwächterprotokoll für die Beschaffung von (ehemaligen) Lebensmitteln

1. Ziel

Dieses Torwächterprotokoll regelt die Anforderungen an die Beschaffung von Lebensmitteln und ehemaligen Lebensmitteln, die für die Verwendung als Futtermittel vorgesehen sind, bei einem nicht nach GMP+ FSA (oder gleichwertig) zertifizierten Lebensmittelunternehmen.

2. Definitionen

Begriff	Beschreibung
Lebensmittel (die für die Verwendung als Futtermittel vorgesehen sind)	Endprodukte von Lebensmitteln, die für den menschlichen Verzehr gänzlich in Übereinstimmung mit der einschlägigen nationalen Gesetzgebung hergestellt wurden und von dem Lebensmittelunternehmen als Lebensmittel gekennzeichnet worden sind, welche jedoch aus praktischen, logistischen oder gewerblichen Gründen nicht mehr länger für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind und die zu keinen Gesundheitsrisiken führen, sofern sie als Futtermittel verwendet werden.
Ehemalige Lebensmittel (die für die Verwendung als Futtermittel vorgesehen sind)	Endprodukte und Halbfabrikate von Lebensmitteln und Lebensmittelinhaltsstoffen, die für den menschlichen Verzehr hergestellt wurden, jedoch von dem Lebensmittelunternehmen nicht als Lebensmittel gekennzeichnet worden sind und wegen Produktionsproblemen oder defekten Verpackungen oder anderen Defekten nicht mehr länger für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind und die zu keinen Gesundheitsrisiken führen, sofern sie als Futtermittel verwendet werden.
Lebensmittel-Halbfabrikat	Ein bereits bearbeitetes Erzeugnis, das zu einem Lebensmittelerzeugnis weiterverarbeitet werden soll.
Lebensmittelinhaltsstoffe	Ein Stoff, der alleine oder in einer Mischung bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der im Enderzeugnis vorhanden ist.
Ausgangserzeugnisse für Lebensmittel	Erzeugnisse, die zur Herstellung oder Bearbeitung eines Lebensmittelinhaltsstoffs oder Lebensmittel-Halbfabrikats verwendet werden.
Nebenprodukte	Einzelfuttermittel, die als Nebenprodukt der Lebensmittelindustrie hergestellt werden und die nicht als Lebensmittel vorgesehen sind und sich als solches auch nicht eignen.
Zusatzstoffe für Futtermittel	Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Einzelfuttermittel oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der nachstehenden Funktionen zu erfüllen. Der Zusatzstoff muss: die Beschaffenheit des Futtermittels positiv beeinflussen die Beschaffenheit tierischer Erzeugnisse positiv beeinflussen die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflussen den Ernährungsbedarf der Tiere decken die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv beeinflussen die Tierproduktion, die Leistung oder das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere durch Einwirkung auf die Magen- und Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel, positiv beeinflussen oder eine kokzidiostatische oder histomonostatische Wirkung haben.

Begriff	Beschreibung
Verbotene Erzeugnisse	Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr weder gedacht noch geeignet sind, und/oder Erzeugnisse, deren Verbreitung und Verwendung in Futtermitteln gemäß der Beschreibung in GMP+ BA3 <i>Mindestanforderungen in Bezug auf die Negativliste</i> verboten sind.

3. Anwendungsbereich und Anwendung

3.1 Erzeugnisse und Herkunft

Dieses Protokoll gilt für:

- Lebensmittel (die für die Verwendung als Futtermittel vorgesehen sind) im Sinne der Definition zu Abschnitt 2, und zwar aus jedem Herkunftsland
- ehemalige Lebensmittel (die für die Verwendung als Futtermittel vorgesehen sind) im Sinne der Definition zu Abschnitt 2, und zwar aus jedem Herkunftsland.

Dieses Protokoll kann nicht für die Beschaffung der folgenden Erzeugnisse verwendet werden:

- Ausgangserzeugnisse für Lebensmittel im Sinne der Definition zu Abschnitt 2
- Nebenprodukte, die aus der Lebensmittelindustrie stammen (wie Zuckerrübenpulpe, Birtreber usw.) und die für die Verwendung als Futtermittel hergestellt wurden.
- Zusatzstoffe für Futtermittel im Sinne der Definition zu Abschnitt 2
- verbotene Erzeugnisse im Sinne der Definition zu Abschnitt 2.

Erläuterung

Hinweis: Dieses Protokoll ist nicht dafür gedacht, für die Beschaffung von Erzeugnissen verwendet zu werden, für die an anderer Stelle in GMP+ BA10 *Mindestanforderungen an die Beschaffung* bereits Beschaffungsanforderungen formuliert worden sind, wie beispielsweise Milcherzeugnisse (Lebensmittelqualität) und Palmöl.

3.2 Unternehmen

- Dieses Protokoll gilt für GMP+-Teilnehmer, die (ehemalige) Lebensmittel, die für die Verwendung als Futtermittel vorgesehen sind, direkt von einem nicht nach GMP+ FSA (oder gleichwertig) zertifizierten Lebensmittelunternehmen beziehen. Ein solches Lebensmittelunternehmen verfügt mindestens über einen schriftlichen HACCP-Plan, der sich auf den HACCP-Grundsätzen stützt und die Lenkung von Gefährdungen in Bezug auf das (ehemalige) Lebensmittel umfasst, das bezogen wird und
- ist für einen Herstellungsbereich zur Bearbeitung des (ehemaligen) Lebensmittels zu Futtermitteln zertifiziert.

Das Protokoll darf unter gewissen Voraussetzungen auch von einem Teilnehmer angewandt werden, der für einen Handelsanwendungsbereich zertifiziert ist. Für die entsprechenden Voraussetzungen siehe Abschnitt 4.7.3.

Erläuterung

Damit wird Folgendes gemeint: Ein Lebensmittelunternehmen, das nicht nach dem System von GMP+ International oder nach einem der nachstehenden Systeme zertifiziert ist: FEMAS, FCA, EFISC-GTP und QS.

Dieses Protokoll gilt nicht, sofern (ehemalige) Lebensmittel nachweislich von einem nach GMP+ FSA (oder gleichwertig) zertifiziertem Lebensmittelunternehmen stammen. Ein nach GMP+ FSA zertifiziertes Lebensmittelunternehmen hat die Herstellung von (ehemaligen) Lebensmitteln, die für die Verwendung als Futtermittel vorgesehen sind, unter den Anwendungsbereich seines GMP+-Zertifikats fallen zu lassen, sofern er die (ehemaligen) Lebensmittel an GMP+-Teilnehmer verkaufen möchte.

Hinweis: Die Beschaffung (ehemaliger) Lebensmittel erfordert die Genehmigung von GMP+ International. Der GMP+-Teilnehmer hat für die Beschaffung (ehemaliger) Lebensmittel eine Befreiung zu beantragen. Nur sofern GMP+ International diese Befreiung erteilt hat, darf der GMP+-Teilnehmer (ehemalige) Lebensmittel von einem nicht nach GMP+ FSA (oder gleichwertig) zertifizierten Lebensmittelunternehmen beziehen.

Erläuterung

Die Genehmigung kann beantragt werden, indem das Befreiungsantragsformular im GMP+-Portal ausgefüllt wird.

4. Anforderungen an den Torwächter

4.1 Allgemeines

(Ehemalige) Lebensmittel, die für die Verwendung als Futtermittel vorgesehen sind, haben die einschlägige Futtermittelgesetzgebung und die GMP+-FSA-Anforderungen zu erfüllen. Es obliegt der Verantwortung des Teilnehmers, der (ehemalige) Lebensmittel beschafft, die Erfüllung der einschlägigen Futtermittelgesetzgebung und der GMP+-FSA-Anforderungen zu gewährleisten.

Erläuterung

Alle (ehemaligen) Lebensmittel, die in Futtermitteln verwendet werden, werden als Einzelfuttermittel betrachtet. Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die ehemaligen Lebensmittel, die bezogen oder entgegengenommen worden sind, in einer (generischen) Risikobewertung (FSP) berücksichtigt werden. Diese Anforderung gilt nicht für Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind.

Sofern der Teilnehmer ehemalige Lebensmittel beschaffen möchte, für die in der Feed Support Products (FSP) von GMP+ International keine (generische) Risikobewertung vorhanden ist, oder sofern der Teilnehmer nicht sicher weiß, ob die obige Anforderung für das Erzeugnis gilt, das er beschaffen möchte, so hat er sich mit GMP+ International (info@gmpplus.org) für nähere Informationen in Verbindung zu setzen.

4.2 Anwendung der HACCP-Grundsätze

Der Teilnehmer führt je lieferndem Lebensmittelunternehmen und je (ehemaligem) Lebensmittel (oder Gruppe (ehemaliger) Lebensmittel) eine Risikobewertung durch. Die Risikobewertung stützt sich auf den HACCP-Grundsätzen im Sinne des GMP+-Standards der Serie B, der für den das Protokoll anwendenden Teilnehmer gilt.

Die Risikobewertung bezieht sich auf alle Handlungen und Tätigkeiten von der ursprünglichen Herstellung des (ehemaligen) Lebensmittels einschließlich Inhaltsstoffen und Ausgangserzeugnissen bis hin zur Lieferung an den Teilnehmer, der die (ehemaligen) Lebensmittel bezieht, und hat zur Anhebung und Lenkung aller Gefährdungen zu führen, die an dem (ehemaligen) Lebensmittel haften.

Die Ergebnisse aus dieser Risikobewertung werden in einem Feed *Safety Data Sheet* (FSDS) festgelegt, siehe auch den nachstehenden Abschnitt 4.6.

4.3 Lieferantenbewertung

4.3.1 Schreibtischstudie

Je lieferndem Lebensmittelunternehmen und je (ehemaligem) Lebensmittel (oder Gruppe (ehemaliger) Lebensmittel) wird eine Schreibtischstudie durchgeführt.

Der Torwächter muss möglichst viele Informationen zu Folgendem erfassen und bewerten:

- dem Lieferanten
- dem (ehemaligen) Lebensmittel: eine vollständige Spezifikation / FSDS
- dem Herstellungsprozess:
 - eine deutliche Prozessbeschreibung / ein Fließdiagramm
 - welche Ausgangserzeugnisse und Verarbeitungshilfsstoffe werden verwendet
 - übrige Tätigkeiten oder Umstände (Transport, Lagerung)

Erläuterung:

Die Informationen müssen sich mindestens auf die Sicherheitsaspekte konzentrieren und müssen Folgendes umfassen

- *die Vorherstellungsphasen des (ehemaligen) Lebensmittels, sofern diese für die Identifizierung und Bewertung möglicher Gefährdungen relevant sind; dabei kann es sich um Angaben zu Ausgangserzeugnissen (und deren Herstellung) sowie den Einsatz von Verarbeitungshilfsstoffen und technologischen Zusatzstoffen bei der Herstellung des Einzelfuttermittels handeln*
- *sämtliche Tätigkeiten nach der Herstellung der (ehemaligen) Lebensmittel bis zur Lieferung an den Torwächter einschließlich Transport, (vorübergehende) Lagerung, Umverpackung usw.*

Fragenkataloge können für den Erhalt struktureller Informationen hilfreich sein.

- die Ergebnisse der Lieferantenbewertung
 - die Risiken: die identifizierten Risiken des Herstellungsprozesses
 - die Lenkung: ergriffene Lenkungsmaßnahmen
 - die Überwachung: durchgeführte Überwachungsmaßnahmen
- Gewährleistungen:
 - implementierter Sicherheitsstandard
 - Zertifizierung des Lieferanten
- sonstige zutreffende Informationen.

4.3.2 Lieferantenaudit

Der Teilnehmer führt bei dem Lebensmittelunternehmen jedes Jahr ein Lieferantenaudit durch. Sofern das Lebensmittelunternehmen über eine BRC-Zertifizierung einschließlich Modul 9 verfügt, reicht 1 Audit je 2 Jahren aus.

Der Teilnehmer führt auf jeden Fall vor einer ersten Lieferung von (ehemaligen) Lebensmitteln (oder einer Gruppe (ehemaliger) Lebensmittel) und im Falle signifikanter Änderungen am Erzeugnis und/oder Herstellungsprozess ein Audit durch.

Ein Teilnehmer, der ein Lieferantenaudit durchführen muss, jedoch über keine qualifizierten Lieferantenauditoren verfügt, kann eine dritte Partei mit der Durchführung der Audits beauftragen. Siehe Anlage 1 für die Qualifikationen des Lieferantenauditors.

4.4 Probenahme und Überwachung

Es müssen über ein Verfahren, das der Teilnehmer zuvor festgelegt hat, angemessene Proben von (ehemaligen) Lebensmitteln genommen werden. Jene Proben sind anschließend aufzubewahren. Die Probenahme erfolgt gemäß den Anforderungen im Sinne des GMP+-Standards der Serie B, der für den das Protokoll anwendenden Teilnehmer gilt.

Es ist ein schriftlicher Kontrollplan zu erstellen und zu implementieren, der insbesondere die Lenkung der kritischen Punkte des Herstellungsprozesses umfasst. Die Überwachung erfolgt gemäß den HACCP-Grundsätzen im Sinne des GMP+-Standards der Serie B, der für den das Protokoll anwendenden Teilnehmer gilt.

4.5 „Witness-Audit“ (externes Audit)

Der Teilnehmer gewährt der Zertifizierungsstelle vollständige Mitwirkung bei der Verifizierung des Lieferantenaudits.

Der Auditor der Zertifizierungsstelle ist hinsichtlich des auditierten Lieferanten gänzlich unabhängig.

Während des ersten vom Teilnehmer beim Lieferanten durchzuführenden Lieferantenaudits findet kein „Witness-Audit“ statt.

Die Mindestzahl der „Witness-Audits“ pro Jahr hängt von der Zahl der Lieferanten, für die der Teilnehmer eine Gewährleistung erteilt, ab, und zwar gemäß folgender Staffelung:

- 1-10 Lieferanten = 1 „Witness-Audit“ in 3 Jahren
- 11-50 Lieferanten = 1 „Witness-Audit“ in 2 Jahren
- 51-100 Lieferanten = 1 „Witness-Audit“ pro Jahr
- über 100 Lieferanten = 2 „Witness-Audits“ pro Jahr

Der Auditor der Zertifizierungsstelle entscheidet auf der Grundlage einer Risikobewertung und im Einvernehmen mit dem Teilnehmer, welche Lieferanten für ein „Witness-Audit“ besucht werden. Logistische Aspekte müssen zu einem erheblichen Teil in jene Entscheidung einfließen.

Es ist kein „Witness-Audit“ erforderlich, wenn das Lieferantenaudit von einem qualifizierten Auditor einer Zertifizierungsstelle durchgeführt wird.

4.6 Aufzeichnungen

Der Teilnehmer erstellt in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten pro Erzeugnis und Lieferanten ein *Feed Safety Data Sheet* (FSDS). Es kann sich auch um ein anderes Dokument handeln (beispielsweise ein Datenblatt mit Spezifikationen oder um einen Vertrag), sofern gewährleistet ist, dass dieses dieselben Elemente enthält wie das FSDS. Siehe GMP+ D2.6 *Unterstützende Dokumente zur spezifischen GMP+-Anwendung* und der [Website](#) für eine Vorlage eines FSDS.

Das FSDS oder gleichwertige Dokument wird unter der Verantwortlichkeit sowohl des GMP+-Teilnehmers als auch des nicht nach GMP+ FSA (oder gleichwertig) zertifizierten Lebensmittelunternehmens ausgestellt und ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Im Falle von Änderungen des Erzeugnisses und/oder des Herstellungsprozesses, jedoch mindestens einmal in drei Jahren, wird das FSDS überarbeitet und aktualisiert.

Erläuterung

Das Feed Safety Data Sheet ist dafür gedacht, Informationen zu den (ehemaligen) Lebensmitteln zu erteilen, um mögliche Risiken beurteilen und eine Entscheidung zur richtigen Verwendung in Futtermitteln treffen zu können.

Das FSDS bietet eine Beschreibung und Spezifizierung der (ehemaligen) Lebensmittel, die für die Verwendung für Futtermittel vorgesehen sind, (einschließlich Kennzeichnungs- und Herstellungsdaten, worunter Informationen der HACCP-Analyse, verwendete Zutaten, Angaben zur chemischen Zusammensetzung, relevante Grenzwerte, Anweisungen zur Lagerung und zum Transport, Etikettierung, Überwachung usw.).

Das FSDS enthält eine Erklärung, dass das (ehemalige) Lebensmittel auf der Grundlage eines HACCP-Systems hergestellt ist, das soll heißen eines QM-Systems, das nach HACCP zertifiziert ist oder sich mindestens auf einem schriftlichen HACCP-Plan stützt.

Es kann sich dabei um eine eigene Erklärung des Lebensmittelunternehmens handeln, der jedoch vorzugsweise auch ein unabhängiger Nachweis wie ein Zertifikat beigelegt wird. Ein weiteres wichtiges Element des FSDS ist eine Erklärung zu dem Grund, weshalb das (ehemalige) Lebensmittel als Futtermittel vermarktet wird.

Der Teilnehmer verfügt über eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) mit dem Lebensmittelunternehmen, in der die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Gewährleistung der Einhaltung der im vorliegenden Protokoll enthaltenen Anforderungen festgelegt sind.

4.7 Sonstiges

4.7.1 Informationen

Zu jeder beschafften Partie mit (ehemaligen) Lebensmitteln, die für die Verwendung als Futtermittel vorgesehen sind, muss ein begleitendes Handelsdokument vorhanden sein, das auf das FSDS oder gleichwertige Dokument verweist.

4.7.2 Bearbeitung

Der Teilnehmer, der (ehemalige) Lebensmittel bezieht, die sich noch nicht für den Einsatz als Einzelfuttermittel eignen, muss das Erzeugnis zunächst zu einem Einzelfuttermittel verarbeiten. Es muss eine validierte Behandlung oder Reinigung durchgeführt werden, um physische Kontaminanten (wie Glas, Kunststoff, Metall) zu entfernen, ehe die (ehemaligen) Lebensmittel den Verwendungszweck Futtermittel erhalten können. Die Behandlungs- oder Reinigungsmethode muss die Systemanforderungen erfüllen.

4.7.3 Weiterverkauf

Ein Weiterverkauf von (ehemaligen) Lebensmitteln, die zur Entfernung physischer Kontaminanten (wie Glas, Kunststoff, Metall) einer validierten Behandlung oder Reinigung unterzogen werden müssen, ehe sie sich als Futtermittel eignen, kann (ausnahmsweise) unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- unter dem Anwendungsbereich „Handel“
- an ein Unternehmen mit einem Herstellungsanwendungsbereich für die Weiterverarbeitung zu einem Einzelfuttermittel
- es gibt einen deutlichen Vertrag zwischen dem fraglichen „Torwächter“ und dem Endhersteller; jener Vertrag bietet Gewährleistungen über die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Beschaffung gemäß den Anforderungen aus dem vorliegenden Protokoll und über die richtige Verarbeitung zu einem Einzelfuttermittel
- es müssen sämtliche zutreffenden Informationen über die erforderliche Verarbeitung des (ehemaligen) Lebensmittels zu einem Einzelfuttermittel erteilt werden (d. h. dem (ehemaligen) Lebensmittel liegen das FSDS und sämtliche Informationen im Sinne von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 bei).
- Der Verarbeiter des (ehemaligen) Lebensmittels muss in das Lieferantenaudit des betreffenden Lebensmittelunternehmens einbezogen sein.

Anlage 1 Qualifikationen des Lieferantenauditors

Element	Anforderungen an den Lieferantenauditor
Ausbildung/Schulung	<p>Relevante Agrar- oder Lebensmittelausbildung / -schulung.</p> <p>Ausbildung als interner Auditor oder gleichwertige Auditorenschulung in Bezug auf Methoden und Techniken zur Bewertung von Sicherheitsmanagementsystemen für Futtermittel (<i>feed safety management systems</i>).</p>
Kenntnisse	<p>Kenntnisse von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HACCP für Futtermittel und HACCP für Lebensmittel (Risikolenkung) - Programmen mit Grundbedingungen (Präventivprogrammen) in Bezug auf (ehemalige) Lebensmittel, die als Futtermittel verwendet werden sollen; und - dem eigenen Futtermittel-Zertifizierungssystem; und - der Futtermittelgesetzgebung und/oder Lebensmittelgesetzgebung.
Berufserfahrung	<p>Mindestens 1 Jahr Erfahrung in der Futtermittel- / Lebensmittelwirtschaft in einer relevanten Funktion (beispielsweise Qualitätssicherung oder Beschaffung von (ehemaligen) Lebensmitteln).</p>
Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	<p>Der Lieferantenauditor muss hinsichtlich des Lieferanten und der gewerblichen Tätigkeiten des Futtermittelunternehmens eine unabhängige Stellung innehaben. Dies muss aus der Tätigkeitsbeschreibung des Lieferantenauditors und dem Organigramm des Unternehmens ersichtlich sein. Der Lieferantenauditor befolgt die Implementierungsanforderungen des Torwächterprotokolls strikt.</p>
Vergabe von Lieferantenaudits	<p>Ein Torwächter, der ein Lieferantenaudit durchführen muss, jedoch über keine qualifizierten Lieferantenauditors verfügt, kann eine dritte Partei mit der Durchführung der Audits beauftragen.</p>

ANLAGE 7: Torwächterprotokoll für die Beschaffung von GMQ-Palmöl

1. Anwendungsbereich

Das Torwächterprotokoll für Palmöl kann für die Beschaffung normalen, rohen, raffinierten und/oder fraktionierten Palmöls und Palmkernöls mit einer handelsüblichen Beschaffenheit (GMQ) (im Sinne von Teil C Nr. 2.20.1 des Katalogs der Einzel Futtermittel [VO (EU) 68/2013]) nicht GMP+-zertifizierter Herkunft verwendet werden.

1.1 Unternehmen

Dieses Protokoll gilt für Unternehmen, die Lieferungen mit rohem, raffiniertem und/oder fraktioniertem Palm(kern)öl unter einem CIF-Vertrag entgegennehmen.

1.2 Erzeugnisse

Bei dem Erzeugnis handelt es sich um rohes, raffiniertes und/oder fraktioniertes Palm(kern)öl, im Folgenden mit der Bezeichnung „Palmöl“ angedeutet. Entsprechende Einzelheiten sind Abschnitt 2 zu entnehmen.

Erläuterung:

Es handelt sich hier um Fette und Öle aus der Palm(kern)ölindustrie. Es kann sich dabei um Rohöle und -fette handeln, jedoch auch um fraktionierte (Olein- und Stearinfraktion) und raffinierte Öle und Fette. Dieses Protokoll gilt nicht für Restfraktionen wie Palmsäureöl und Palmfettsäuredestillate.

2. Allgemeine Anforderungen

Das Palmöl, das unter dieses Protokoll fällt, muss eine gute Handelsqualität im Sinne der FOSFA-Vereinbarungen bieten (GHK oder Good Merchandable Quality – GMQ). Das Protokoll gilt für die CIF-Vertragsnummern 53, 54, 80 und 81 der FOSFA.

Die Erfüllung der GMQ-Anforderungen muss nachgewiesen und verifiziert werden, und zwar über eine FFA-Analyse (freie Fettsäuren) und einen Dokumentationsnachweis; siehe dazu Abschnitt 3 beziehungsweise 4.

1. Im Falle von „FOB Verschiffungshafen“: höchstens 7 %
2. Im Falle von „CIF Bestimmungshafen“: höchstens 10 %

Sofern der FFA-Gehalt im Bestimmungshafen mehr als 10 % beträgt, ist die Anwendung des vorliegenden Protokolls nicht zulässig.

3. Besondere Anforderungen

Die Unbedenklichkeit des Palmöls ist durch die Erfüllung der in diesem Protokoll festgelegten Anforderungen zu gewährleisten.

3.1. Anforderungen in Bezug auf die Unbedenklichkeit

Während des Seeschiffahrtstransports gelten die Vorschriften im Sinne der Anleitung „FOSFA-Qualifikationen und -Verfahren für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut, und zwar für den Verzehr und für den olechemischen Einsatz, verwendet werden“.

Die Vorschriften aus der FOSFA-Anleitung bilden die Grundlage der FOSFA-Verträge 53, 54, 80 und 81 zur CIF-Lieferung von Palmöl. In Bezug auf die Qualität umfassen diese Vorschriften unter anderem Folgendes:

- a. die Verpflichtung, dass die gelieferten Partien über eine gute Handelsqualität („GMQ“) verfügen
- b. die Verwendung von Dampf und heißem Wasser als Erhitzungsmedium
- c. Wirkungsvolle Reinigung des Schiffsbehälters gemäß den FOSFA-Qualifikationen und Betriebsverfahren für Schiffe, die im Bereich der Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut eingesetzt werden
- d. Lade- und Löschinspektion durch nach FOSFA zugelassene Inspektoren
- e. Probenahme gemäß Abschnitt 3.5
- f. Rückverfolgbarkeit zu Landtanks in den Exporthäfen
- g. Vorladungen in Seeschiffen:
 1. in Frachträumen aus Edelstahl oder Frachträumen, die mit Epoxidharz oder mit einer technischen gleichwertigen Beschichtung versehen sind, hat es sich bei der im Tank beförderten vorherigen Ladung um ein Lebensmittel oder ein Erzeugnis zu handeln, das auf der EU-Liste mit zulässigen vorherigen Ladungen steht (siehe Richtlinie 852/2004 EG, geändert durch Richtlinie 579/2014/EG der Kommission)
 2. sofern das Palmöl in einem Fahrzeug mit Tanks befördert wird, das aus anderen als den oben erwähnten Materialien gefertigt sind, hatte es sich bei der im Tank beförderten drei vorherigen Ladungen um Lebensmittel oder Erzeugnisse zu handeln, die auf der EU-Liste mit zulässigen vorherigen Ladungen stehen (siehe Richtlinie 852/2004/EG, geändert durch Richtlinie 579/2014/EG der Kommission).

3.2. Dokumentationsnachweis

Ein Unternehmen, das nach diesem Protokoll Palmöl einführt, muss in der Lage sein, für Audit- und Zertifizierungszwecke eine Dokumentation nachzuweisen, aus der ersichtlich ist, dass das Palmöl gemäß den FOSFA-Verträgen und Bestimmungen eingeführt wird. Es haben folgende Dokumente im Sinne der FOSFA-Verträge zur Verfügung zu stehen:

- FOSFA-Vertrag (*short form*)
- Frachtschein
- FOSFA-Zertifikat über Konformität, Hygiene und Eignung des Schiffstanks
- Analysezertifikat, und zwar sowohl für den Zeitpunkt der Versendung und für den Zeitpunkt der Ankunft im Hafen des Ziellandes.

Erläuterung:

Für Muster dieser Dokumentation siehe GMP+ D2.6 „Leitliniendokumenten für bestimmte GMP +-Anwendung“.

3.3 Analyse im Verschiffungshafen

Die Erfüllung der GMQ-Anforderungen ist über eine FFA-Analyse (freie Fettsäuren) nachzuweisen. Von jedem Seeschiff wird im Verschiffungshafen jede Charge auf freie Fettsäuren (FFA) analysiert. Zum Zeitpunkt der Lieferung darf der FFA-Prozentsatz nicht über 7 % liegen.

3.4 Analyse im Bestimmungshafen

Im Bestimmungshafen des Ziellands hat bei einem Seeschiff eine Analyse auf folgende Substanzen zu erfolgen:

Substanz	Gasöl		
Ablehnungsgrenzwert	25 mg/kg (ppm) insgesamt an Kohlenwasserstoffverbindungen (C10-C24), berechnet als Dieselöl	oder	400 mg/kg (ppm) insgesamt an Kohlenwasserstoffen (C10-C40)
Analysemethode	GC-MS		GC-FID
Inspektionshäufigkeit	Jede Charge		Jede Charge

Substanzen	Rückstände von Bekämpfungsmitteln
Ablehnungsgrenzwert	Höchstrückstandswerte für Bekämpfungsmittel im Sinne von Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und Richtlinie 2002/32/EG
Inspektionshäufigkeit	Jedes halbes Jahr

Substanzen	Dioxine und dioxinähnliche PCB
Ablehnungsgrenzwert	0,75 ng WHO-PCDD/F TEQ/kg für Dioxine 1.5 ng WHO-PCDD/FPCB-TEQ/kg für dioxinähnliche PCB
Inspektionshäufigkeit	Einmal in drei Monaten, diverse Herkunftsländer.

Substanzen	Schwermetalle
Ablehnungsgrenzwert	Blei: 10 mg/kg Cadmium: 1 mg/kg Arsen: 2 mg/kg Quecksilber: 0,1 mg/kg
Inspektionshäufigkeit	Auf der Grundlage einer Gefahrenanalyse, jedoch mindestens einmal jährlich.

Substanz	Freie Fettsäuren (FFA)
	Im Bestimmungshafen höchstens 10 %
Inspektionshäufigkeit	Jede Charge

3.5 Probenahmemethode

Die Probenentnahme erfolgt gemäß NEN-EN-ISO-Methode 5555.

3.6. Analysemethode

Sämtliche Analysen sind von einem Labor durchzuführen, das dafür gemäß dem „GMP+ FSA“-Modul anerkannt ist. Siehe dazu Abschnitt 3.9 in GMP+ BA10 *Mindestanforderungen an die Beschaffung*.

3.7 Bereitstellung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Untersuchungen müssen mindestens einmal pro Quartal in die GMP+ Monitoring database eingegeben werden. Die Ergebnisse der Analysen müssen mit der GMP+ Community in der GMP+ Monitoring database geteilt werden.

ANLAGE 9: Torwächterprotokoll für den Transport

1. Einführung

Dieses Protokoll gilt für nach GMP+ zertifizierte Hersteller und Händler (im Folgenden die „Teilnehmer“ genannt), die beabsichtigen, nicht zertifizierte Transportunternehmen für den Transport von GMP+-Erzeugnissen per Lkw oder Binnenschiff gemäß der Definition in Abschnitt 2 einzusetzen.

Dieses Protokoll enthält Anforderungen an die Sicherung des nicht zertifizierten Transports außerhalb der so genannten A-Länder. Für weitere Informationen siehe Abschnitt A und B.

Hinweis: Dieses Protokoll gilt nicht für den Transport unbearbeiteter Agrarzeugnisse durch landwirtschaftliche Erzeuger. Die zutreffenden Anforderungen in Bezug auf eine solche Situation sind Anlage 4 dieses Dokuments zu entnehmen.

2. GMP+-Erzeugnisse

Nach GMP+ gesicherte Futtermittel und Futtermittelinhaltsstoffe, die für nach GMP+ zertifizierte Unternehmen bestimmt sind.

3. Gültigkeit

In einer Reihe europäischer Länder ist eine Vielzahl Transporteure nach dem GMP+-FSA-Modul zertifiziert, jedoch auch nach ähnlichen zugelassenen Systemen anerkannt. In den so genannten A-Ländern (siehe die Abschnitte A und B): dürfen für den Transport von GMP+-Erzeugnissen ausschließlich zertifizierte Transportmittel eingesetzt werden. Das vorliegende Protokoll darf dort nicht verwendet werden. Der Transport hat außerdem auch zertifiziert zu sein, sofern der sich der Ursprungsort außerhalb einer dieser A-Länder befindet, der Bestimmungsort jedoch ein nach GMP+-zertifiziertes Unternehmen innerhalb einer dieser A-Länder ist.

Abschnitt A: Torwächterprotokoll für den Straßentransport

Dieses Protokoll kann nur zur Sicherung des Transports außerhalb der A-Länder verwendet werden.

A-Länder für den Straßentransport
- Österreich (ab 01.01.2019)
- Belgien
- Deutschland
- Frankreich
- Niederlande
- Polen
- Tschechien
- Vereinigtes Königreich

Als Ausnahme gilt, dass das Protokoll innerhalb der A-Länder für den Transport unbearbeiteter Agrarzeugnisse während der Erntezeit und für den Transport von Heu und Stroh verwendet werden darf. Die in diesem Protokoll festgelegten spezifischen Anforderungen müssen dabei erfüllt werden.

Die Anforderungen an den Straßentransport sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

Ursprungsort	Bestimmungsort	Transport	Eine Ausnahme für	Anwendbare Abschnitte
A-Länder	A-Länder	Zertifiziert	Erntezeit, Torwächterprotokoll, Abschnitt A	§A4; §A5.1; §A6
			Heu und Stroh, Torwächterprotokoll, Abschnitt A	§A4; §A5.2; §A6
A-Länder	Sonstig	Zertifiziert	Erntezeit, Torwächterprotokoll, Abschnitt A	§A4; §A5.1; §A6
			Heu und Stroh, Torwächterprotokoll, Abschnitt A	§A4; §A5.2; §A6
Übrige Länder	A-Länder	Zertifiziert	Erntezeit, Torwächterprotokoll, Abschnitt A	§A4; §A5.1; §A6
			Heu und Stroh, Torwächterprotokoll, Abschnitt A	§A4; §A5.2; §A6
Übrige Länder	Übrige Länder	Zertifiziert oder Torwächterprinzip (dieses Protokoll Abschnitt A4)		

Jedes Jahr evaluiert GMP+ International gemeinsam mit den beteiligten Parteien, welche Fortschritte es bei der Zertifizierung für den Straßentransport in den diversen Ländern gibt, und kann gegebenenfalls ein Enddatum für die Gültigkeit dieses Protokolls in den betreffenden Ländern festgelegt werden.

A 4. Allgemeine Bedingungen

Der Teilnehmer gewährleistet, dass nicht zertifizierte Transportunternehmen, die GMP+-Erzeugnisse transportieren, die GMP+-Anforderungen erfüllen.

Beim Einsatz nicht zertifizierter Transportunternehmen hat der Teilnehmer die Bedingungen dieses Abschnitts anzuwenden.

A4.1 Allgemeines

- a. Der Teilnehmer schließt mit dem nicht zertifizierten Transportunternehmen einen Qualitätssicherungsvertrag, in dem die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Gewährleistung der GMP+-Anforderungen geregelt sind.
- b. Ein gesichertes Transportunternehmen ist in Bezug auf die geltenden Transportanforderungen gründlich zu instruieren (Reinigung und/oder Desinfektion gemäß IDTF, Führen von Aufzeichnungen im Rahmen von Tracking & Tracing, Vorgehen im Falle des Transports einer abweichenden Ladung usw.). Es ist sicherzustellen, dass diese Anweisungen dasselbe Niveau haben wie die GMP+-Verfahrensanweisungen in Bezug auf den Transport von GMP+-Erzeugnissen.
- c. Die ordnungsgemäße Erfüllung der geschlossenen Verträge wird vom Teilnehmer mit Hilfe einer Inspektion überprüft.

A 4.2 Erste Inspektion

Der Teilnehmer muss Einblick in die folgenden Einzelheiten in Bezug auf die einzusetzenden Frachträume haben:

- a. Aufzeichnungen für jeden Frachtraum mit Angaben zu mindestens den vorigen 3 Ladungen. Sofern verbotene Ladungen befördert worden sind, so muss der Frachtraum zunächst gemäß dem Freigabeverfahren für den Transport von Futtermittelerzeugnissen freigegeben werden.
- b. Angaben über die Reinigungs- und Desinfektionsverfahren, die in den einzelnen Frachträumen vorgenommen wurden. Die Reinigung und Desinfektion haben mindestens den Anforderungen aus der IDTF zu genügen.

Der Teilnehmer führt eine erste Inspektion durch, um das Obige zu kontrollieren. Wenn die Inspektion ein positives Ergebnis erbringt, ist der fragliche Frachtraum für den Transport von GMP+-Erzeugnissen zugelassen.

Sofern die erforderlichen Aufzeichnungen nicht verfügbar sind, so muss der Frachtraum, ehe nach GMP+ gesicherte Futtermittel oder Futtermittel transportiert werden können, zunächst gemäß dem im auf der IDTF-Website veröffentlichten Abschnitt „Vorgehen – GMP+ International“) Freigabeverfahren für den Transport von Futtermittelerzeugnissen freigegeben werden.

Die Inspektion wird von einem Ladungsinspektor vorgenommen. Ein „Ladungsinspektor“ ist eine Funktion, zu der im QM-System des Teilnehmers nähere Einzelheiten beschrieben sind. Diese Funktion wird von einem Arbeitnehmer des Teilnehmers ausgefüllt, der auf der Grundlage von Schulung und Wissen über hinreichende Fachkenntnisse und Erfahrung verfügt, die für die Inspektion eines Frachtraums auf Eignung zur Ladung von Futtermitteln nötig sind. Sofern ein Teilnehmer über keinen eigenen Ladungsinspektor verfügt, kann dieser von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder Inspektionsstelle gemietet werden. Ein solcher Ladungsinspektor hat selbstverständlich die gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die eingesetzten Frachträume werden eindeutig in der Dokumentation des Feed Safety Management System festgelegt.

A 4.3 Periodische Inspektion

Während des Sicherheitszeitraums hat der Teilnehmer regelmäßig die Aufzeichnungen zu folgenden Angaben beim Transportunternehmen zu überprüfen:

- a. Angaben über die Reinigungs- und Desinfektionsverfahren, die in den einzelnen Frachträumen vorgenommen wurden
- b. Angaben zur Reinigungsinspektion, die vor der Beladung des Frachtraums durchgeführt wurde
- c. Angaben zu den durchgeführten Inspektionen der einzelnen Frachträume.

A 5. Zusätzliche Anforderungen

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen hat der Teilnehmer gegebenenfalls auch die spezifischen Anforderungen zur Sicherung des Transports unbearbeiteter Agrarerzeugnisse während der Erntezeit (A 5.1) und des Transports von Heu und Stroh (A 5.2) zu erfüllen.

A 5.1 Transport unbearbeiteter Agrarerzeugnisse während der Erntezeit

Es ist gestattet, für den Transport unbearbeiteter Agrarerzeugnisse während der Erntezeit an höchstens 90 Tagen insgesamt pro Jahr, die einander nicht direkt zu folgen brauchen, nicht zertifizierte Transportmittel einzusetzen. Dies gilt für:

- a. den Transport direkt ab dem landwirtschaftlichen Erzeuger
- b. den internen Transport zwischen Lagerstandorten.

5.2 Transport von Heu und Stroh

Für den Transport von Heu und Stroh ist es unter folgenden Bedingungen weiterhin gestattet, nicht zertifizierte Transportmittel einzusetzen:

- a. Es werden ausschließlich Transportmittel mit Flachpritsche / Schiebepflanen verwendet. Der Frachtraum hat sauber und trocken zu sein, d.h. gänzlich leer, frei von Restmaterial und Geruch von vorherigen Frachten.
- b.
 1. Bei der Lieferadresse darf es sich ausschließlich um ein nach GMP+ zertifiziertes Unternehmen handeln, bei dem ein befugter Mitarbeiter die Erzeugnisse und die Ladung kontrolliert und / oder
 2. Der nach GMP+ zertifizierte Teilnehmer, der dieses Torwächterprotokoll anwendet, trägt dafür Sorge, dass die Inspektion des Fahrzeugs während des Ladens des Heus/Strohs durch den Belader (Ladestelle) durchgeführt wird. Die Durchführung dieser Inspektion wird über einen schriftlichen Vertrag (siehe GMP+ D2.6 *Unterstützende Dokumente zur spezifischen GMP+-Anwendung* und [Website](#) für ein Beispiel einer schriftlichen Vereinbarung) dokumentiert.

Im Falle von Abweichungen wird der Ladeprozess eingestellt und der nach GMP+ zertifizierte Teilnehmer informiert. Der unterzeichnete schriftliche Vertrag muss mindestens drei Jahre lang im Archiv des Teilnehmers aufbewahrt werden.

A6. Registrierung der gesicherten Transportunternehmen⁸

Ein nach GMP+ zertifizierter Teilnehmer, der dieses Protokoll anwendet, registriert den Namen, die Adresse und den satzungsmäßigen Sitz aller von ihm gesicherten Transportunternehmen in der GMP+-Unternehmensdatenbank. Der Teilnehmer ist für die Pflege der Angaben verantwortlich.

⁸ Aus technischen Gründen ist derzeit in den englischen und deutschen Fassungen die Registrierung gesicherter Transportunternehmen in der GMP+-Unternehmensdatenbank nicht möglich. Diese Anforderung tritt in Kürze in Kraft. Die Unternehmen und ZertStellen werden informiert.

Abschnitt B: Torwächterprotokoll für die Binnenschifffahrt (NEU)

Dieses Protokoll gilt ausschließlich zur Sicherung von Binnenschifffahrtstransporten außerhalb der A-Länder.

A-Länder für die Binnenschifffahrt
- Österreich (ab 01.01.2019)
- Belgien
- Tschechien
- Deutschland
- Frankreich
- Polen
- Niederlande

Die Anforderungen an den Binnenschifffahrtstransport sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Herkunft	Bestimmung des Erzeugnisses	Binnenschiffe
A-Länder	A-Länder	Zertifiziert
A-Länder	Sonstiges	Zertifiziert
Übrige Länder	A-Länder	Zertifiziert
Übrige Länder	A-Länder	Zertifiziert
Übrige Länder	Übrige Länder	Zertifiziert oder Torwächter (Abschnitt B in diesem Protokoll)

B4. Allgemeine Anforderungen

Der Teilnehmer gewährleistet, dass nicht zertifizierte Unternehmen, die GMP+-Erzeugnisse lagern und umschlagen, die GMP+-Anforderungen erfüllen.

Beim Einsatz nicht zertifizierter Binnenschiffe hat der Teilnehmer die Anforderungen aus diesem Abschnitt anzuwenden.

B4.1 Allgemeines

- a. Der Teilnehmer schließt mit dem Eigentümer des nicht zertifizierten Binnenschiffs eine Qualitätssicherungsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Gewährleistung der GMP+-Anforderungen geregelt sind.
- b. Das gesicherte Binnenschiff muss ausführliche Anweisungen über die geltenden Transportanforderungen erhalten (Reinigung und/oder Desinfektion gemäß Anlage 1 von GMP+ B4.1 *Küsten- und Binnenschifffahrt*, Buchführung im Rahmen von Track & Trace, zu ergreifende Maßnahmen im Falle der Feststellung einer abweichenden Ladung usw.). Damit soll sichergestellt werden, dass Gewährleistungen gegeben sind, die den GMP+-Anforderungen an den Transport von GMP+-Erzeugnissen entsprechen.
- c. Der Teilnehmer überprüft die Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen über eine Inspektion.

B4.2 Erstinspektion

Dem Teilnehmer müssen folgende Einzelheiten in Bezug auf die einzusetzenden Frachträume zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen:

- a. eine Akte für jeden Frachtraum mit Daten zu mindestens den 3 vorherigen Ladungen; sofern verbotene Ladungen transportiert worden sind, so ist der Frachtraum gemäß dem Freigabeverfahren, welches im Abschnitt *Verfahren* auf der IDTF-Website festgelegt ist, für den Transport von Futtermittelerzeugnissen freigegeben werden
- b. für jeden Frachtraum die Einzelheiten zur Reinigung und zu den Desinfektionsverfahren, die durchgeführt werden. Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen müssen auf jeden Fall die Anforderungen aus GMP+ B4.3 *Küsten- und Binnenschifffahrt*, Anlage 1) erfüllen.

Der Teilnehmer stellt sicher, dass die Erst-FRI von einer dafür zertifizierten Inspektionsstelle (ISO 17020 oder gleichwertig) gemäß den GMP+-Anforderungen durchgeführt führt. Sofern das Ergebnis der Inspektion positiv ist, wird der Frachtraum für den Transport von GMP+-Erzeugnissen genehmigt.

Sofern die verpflichteten Angaben nicht verfügbar sind, so muss der Frachtraum gemäß dem Freigabeverfahren für den Binnenschifffahrtstransport von nach GMP+ gesicherten Futtermitteln und Futtermittelinhaltsstoffen freigegeben werden.

Der verwendete Frachtraum wird eindeutig in der Dokumentation des *feed safety management system* des Teilnehmers festgelegt.

B5. Registrierung der gesicherten Binnenschiffe⁹

Ein nach GMP+ zertifizierter Teilnehmer, der das vorliegende Protokoll anwendet, registriert den Namen, die Adresse und die Standorte aller Eigentümer von Binnenschiffen zusammen mit den Namen der Binnenschiffe, die von ihm gesichert werden, in der GMP+-Unternehmensdatenbank. Der Teilnehmer ist für die Aktualisierung der Daten verantwortlich.

⁹ Aus technischen Gründen ist derzeit die Registrierung gesicherter Transportunternehmen in GMP+-Unternehmensdatenbank noch nicht möglich. Diese Anforderung tritt zu gegebener Zeit in Kraft. Die Unternehmen und ZertStellen werden informiert.

Anlage 10 : Torwächterprotokoll für Lagerungs- und Umschlagdienstleistungen

1. Einleitung

Dieses Protokoll gilt für nach GMP+ zertifizierte Hersteller und Händler (im Folgenden als die Teilnehmer bezeichnet), die beabsichtigen, nicht zertifizierte Unternehmen für die Lagerung und den Umschlag der zu Abschnitt 2 genannten GMP+-Erzeugnisse einzuschalten.

In diesem Protokoll sind die Anforderungen zur Sicherung nicht zertifizierte Lagerungs- und Umschlagdienstleistungen außerhalb der sogenannten A-Länder festgelegt. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

2. GMP+-Erzeugnisse

Nach GMP+ gesicherte Futtermittel und Futtermittelinhaltsstoffe, die für nach GMP+ zertifizierte Unternehmen vorgesehen sind.

3. Gültigkeit

In einer Reihe europäischer Länder ist eine Vielzahl Lagerungs- und Umschlagunternehmen über die Teilnahme am GMP+ FSA Modul sowie über die Teilnahme an gleichwertigen zugelassenen Systemen zertifiziert. In diesen sogenannten A-Ländern (siehe die nachstehende Tabelle) dürfen ab dem 01.01.2016 ausschließlich zertifizierte Unternehmen für die Lagerung und den Umschlag von GMP+-Erzeugnissen eingesetzt werden und kann dieses Protokoll nicht angewandt werden.

A-Länder
- Niederlande
- Belgien
- Deutschland
- Vereinigtes Königreich

Dieses Protokoll gilt mithin ausschließlich zur Gewährleistung von Lagerungs- und Umschlagdienstleistungen außerhalb dieser A-Länder.

Unter folgenden Umständen kann dieses Protokoll auch ausnahmsweise auch innerhalb der A-Länder angewendet werden:

- Lagerung/Umschlag von Massengütern beim Züchter/Anbauer unmittelbar im Anschluss an die Ernte pflanzlicher Primärerzeugnisse.
- Vorübergehende Lagerungs- oder Umschlagaktivitäten bei Massengut (weniger als 6 Monate nacheinander) sofort nach der Ernte pflanzlicher Primärerzeugnisse.
- Lagerung und Umschlag verpackter Futtermittel.

Die spezifischen Anforderungen im Sinne von Abschnitt 4 und 5 des vorliegenden Protokolls müssen erfüllt werden.

GMP+ International evaluiert jedes Jahr gemeinsam mit den involvierten Parteien den Stand der Entwicklung in Bezug auf die Zertifizierung von Lagerungs- und Umschlagdienstleistungen in den diversen Ländern. Aufgrund dieser Evaluierung lässt sich ein Ablaufdatum für die Verwendung des vorliegenden Protokolls in den diversen Ländern festlegen.

4. Allgemeine Anforderungen

Der Teilnehmer gewährleistet, dass nicht zertifizierte Unternehmen, die GMP+-Erzeugnisse lagern und umschlagen, die GMP+-Anforderungen erfüllen.

Beim Einsatz nicht zertifizierte Lagerungs- und Umschlagunternehmen hat der Teilnehmer die Anforderungen aus diesem Abschnitt anzuwenden.

4.1 Allgemeines

- a. Der Teilnehmer schließt mit dem nicht zertifizierten Lagerungs- und Umschlagunternehmen eine Qualitätssicherungsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Gewährleistung der GMP+-Anforderungen geregelt sind.
- b. Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass das Lagerungs- und Umschlagunternehmen alle einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Futtermittel erfüllt.¹⁰
- c. Das gesicherte Lagerungs- und Umschlagunternehmen hat gründliche Verfahrensanweisungen in Bezug auf die geltenden Anforderungen zu erhalten (Hygiene, Führen von Aufzeichnungen im Rahmen von Tracking & Tracing, Schädlingsbekämpfung, Vorgehen im Falle des Antreffens abweichender Futtermittelerzeugnisse usw.). Damit soll sichergestellt werden, dass Gewährleistungen gegeben sind, die den GMP+-Anforderungen an die Lagerung und den Umschlag von GMP+-Erzeugnissen entsprechen.

4.2 Erstinspektion

Der Teilnehmer führt bei dem nicht zertifizierten Lagerungs- und Umschlagunternehmen eine Erstinspektion durch, um das Obige zu überprüfen. Sofern das Ergebnis der Inspektion positiv ist, eignet sich der Standort für die Lagerung und den Umschlag von GMP+-Erzeugnissen.

Diese Inspektion ist von einem Mitarbeiter durchzuführen, der aufgrund von Schulungen und Erfahrung nachweislich über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Inspektion von Standorten auf deren Eignung für Lagerungs- und Umschlagaktivitäten verfügt. Es darf auch ein Inspektor einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder Inspektionsstelle eingeschaltet werden. Der Inspektor hat allerdings natürlich schon die oben erwähnten Kriterien zu erfüllen.

4.3 Wiederkehrende Inspektion

Während des Sicherungszeitraums hat der Teilnehmer die Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen über wiederkehrende Inspektionen zu überprüfen.

5. Registrierung der gesicherten Lagerungs- und Umschlagunternehmen¹¹

Ein nach GMP+ zertifizierter Teilnehmer, der das vorliegende Protokoll anwendet, registriert den Namen, die Adresse und den satzungsmäßigen Sitz aller Lagerungs- und Umschlagunternehmen, die von ihm gesichert werden in der GMP+-Unternehmensdatenbank. Der Teilnehmer ist für die Aktualisierung der Daten verantwortlich.

¹⁰ Für Europa gilt beispielsweise eine Registrierpflicht im Rahmen von (EG) 183/2005.

¹¹ Aus technischen Gründen ist derzeit die Registrierung gesicherter Lagerungs- und Umschlagunternehmen in der GMP+- Unternehmensdatenbank noch nicht möglich. Diese Anforderung tritt zu gegebener Zeit in Kraft. Die Unternehmen und ZertStellen werden informiert.

GMP+ International

Braillelaan 9

2289 CL Rijswijk

The Netherlands

t. +31 (0)70 – 307 41 20 (Office)

+31 (0)70 – 307 41 44 (Help Desk)

e. info@gmpplus.org

Haftungsausschluss:

Diese Veröffentlichung ist zur Informierung von Interessenten über die GMP+-Normen erstellt worden. Die Veröffentlichung wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International B.V. haftet für keinerlei etwaige Unvollkommenheiten in dieser Veröffentlichung.

© GMP+ International B.V.

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen aus dieser Veröffentlichung dürfen heruntergeladen, ausgedruckt und auf dem Bildschirm zu Rate gezogen werden, sofern dies für den eigenen, nichtkommerziellen Gebrauch erfolgt. Sämtliche Nutzungen anderer Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der GMP+ International B.V.